Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0213(CNS)

8.4.2022

ÄNDERUNGSANTRÄGE 92 – 386

Entwurf eines Berichts
Johan Van Overtveldt
(PE719.624v01-00)

zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2021)0563 – C9-0362/2021 – 2021/0213(CNS))

Änderungsantrag 92
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Hauptziel der Energiebesteuerung ist der Umweltschutz und die Änderung der Verbrauchs- und Investitionsmuster. Ein sekundäres, aber wichtiges Ziel ist die Generierung von Einnahmen. Wenn andere politische Ziele mittels der Energiebesteuerung angestrebt werden, könnte dies negative Auswirkungen auf die primären und sekundären Ziele haben. Wenngleich sie eine solche Wirkung haben kann, ist die Energiebesteuerung kein Instrument der Umverteilungspolitik.

Or. en

Änderungsantrag 93
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Hauptziel der Energiebesteuerung ist ein umweltbezogenes Ziel, und zwar die Änderung der Verbrauchs- und Investitionsmuster. Änderungen bei der Energiebesteuerung könnten jedoch eine Umverteilungswirkung haben, da sie vor allem die besonders schutzbedürftigen Haushalte betreffen. Dies sollte in dieser Richtlinie berücksichtigt werden, um eine Verschärfung der Ungleichheiten zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 94
Nicola Beer, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. Die Energiebesteuerung kann zum ***Ziel einer Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt und Gesundheit haben, besser widerspiegelt***. Der Beitrag der Energiebesteuerung ***zu diesen Zielen*** wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt[29].	(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. Die Energiebesteuerung kann zum ***Erreichen der neuen Energieziele der Union für 2030 beitragen***. ***Es ist jedoch nach wie vor wichtig, dass die Klimapolitik der Union und die Energiebesteuerung als zwei unterschiedliche Elemente betrachtet werden. So wird die Energiebesteuerung der Union als ein Instrument zur Förderung klimaneutraler politischer Entwicklungen gesehen.*** Der Beitrag der Energiebesteuerung wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt[29].
[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.	[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.
[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.	[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.

Or. en

Änderungsantrag 95

José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin ***zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die*** Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] ***angegangen werden***. Die Energiebesteuerung ***kann zum Ziel einer Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel*** durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt ***und*** Gesundheit haben, ***besser*** widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung***[29]*** gebilligt.	(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin ***zur Bewältigung der*** Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] ***beitragen, während gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass alle Haushalte in der Union, insbesondere diejenigen mit geringem Einkommen, Zugang zu diesen Erzeugnissen erhalten***. Die Energiebesteuerung ***sollte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz, zur Verwirklichung der Ziele im Hinblick auf erneuerbare Energie und Energieeffizienz sowie zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels*** durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt***,*** Gesundheit ***und biologische Vielfalt*** haben, ***umfassend*** widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung gebilligt.
[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.	[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.
[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.	

Or. en

Änderungsantrag 96
Claude Gruffat

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. Die Energiebesteuerung ***kann zum Ziel einer Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel*** durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt ***und*** Gesundheit haben, ***besser*** widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung[29] gebilligt.	(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] ***und daraus resultierender Legislativvorschläge*** angegangen werden. Die Energiebesteuerung ***sollte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Europäischen Klimagesetz, zur Verwirklichung der Ziele im Hinblick auf erneuerbare Energie und Energieeffizienz sowie zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels*** durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt***,*** Gesundheit ***und biologische Vielfalt*** haben, ***umfassend*** widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung[29] gebilligt.
[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.	[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.
[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.	[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.

Or. en

Änderungsantrag 97
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. Die Energiebesteuerung kann zum Ziel einer Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt und Gesundheit haben, besser widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung[29] gebilligt.	(3) Es ist sicherzustellen, dass klare Vorschriften für die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom weiterhin zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen, während gleichzeitig die Herausforderungen im Klima- und Umweltbereich im Kontext der Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“[28] angegangen werden. Die Energiebesteuerung kann zum Ziel einer Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 und ebenso zum Null-Schadstoff-Ziel durch die Anwendung des Verursacherprinzips beitragen, indem sie gewährleistet, dass die ***gerechte*** Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischem Strom die Auswirkungen, die diese auf Umwelt und Gesundheit haben, besser widerspiegelt. Der Beitrag der Energiebesteuerung zu diesen Zielen wurde vom Rat in seinen Schlussfolgerungen zum EU-Rahmen für die Energiebesteuerung[29] gebilligt.
[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.	[28] COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.
[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.	[29] 14861/19 vom 5. Dezember 2019.

Or. pt

Änderungsantrag 98
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Irene Tinagli, Margarida Marques, Elisabetta Gualmini, Eva Kaili, Pedro Marques, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Inselregionen, Regionen in Randlage und abgelegene Gebiete hatten kaum eine andere Wahl, als ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit mithilfe des Luftverkehrs auszubauen, indem sie wichtige Wirtschaftsströme und andere Triebkräfte der wirtschaftlichen Entwicklung durch wirksame und erschwingliche Luftverkehrsdienste ermöglichen und fördern. Eine verbesserte Konnektivität im Luftverkehr hat über die unmittelbaren Nutzer der Luftverkehrsnetze hinaus weitere wirtschaftliche Vorteile mit sich gebracht. Neben den direkten wirtschaftlichen Vorteilen des Luftverkehrs ist die Konnektivität im Luftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ein wichtiger Katalysator für Wirtschaftswachstum und sozialen Wohlstand. Luftverkehrsverbindungen, die zentrale Mitgliedstaaten mit Inselregionen, Regionen in Randlage und abgelegenen Gebieten verbinden, leisten weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum.

Or. en

Änderungsantrag 99
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass in der Richtlinie die Grundsätze angewandt werden, die aus der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems hervorgehen, sodass sie in ihren Vorschriften die stufenweise Priorisierung widerspiegelt, zuerst für

Energieeffizienz und Einsparungen in der gesamten Wirtschaft der EU und anschließend für eine direkte Elektrifizierung auf der Grundlage erneuerbarer Energie und bei Anwendungen, bei denen es keine Alternativen gibt, für die Verwendung nachhaltiger, auf erneuerbaren Energiequellen basierender Kraftstoffe sowie eine verstärkte Nutzung von Wärme und Speicherung zu sorgen, um die weitere sektorübergreifende Integration zu fördern und damit die Energiewende zu unterstützen und die Bürgerbeteiligung zu stärken und gleichzeitig die Kosten für die Behörden der Union und die Unionsbürger in einem erschwinglichen Rahmen zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 100
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Irene Tinagli, Margarida Marques, Elisabetta Gualmini, Eva Kaili, Pedro Marques, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bis durch Fortschritte im Bereich der Technologien sauberere Energie zur Verfügung steht, werden die Steuerzahler aufgefordert, mit Bedacht zu konsumieren und Verkehrsmittel zu nutzen, bei denen weniger fossile Brennstoffe verbraucht werden. Solange jedoch keine umweltfreundlicheren Alternativen vorhanden sind, werden die Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebiete gegenüber den zentralen Regionen wirtschaftlich benachteiligt sein. Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegene Gebiete sollten nicht aufgrund der Tatsache diskriminiert werden, das für sie

	in naher Zukunft keine umweltfreundlicheren Verkehrsalternativen als der Luftverkehr zur Verfügung stehen werden. Die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auf Inseln und in der Peripherie sollten weiterhin in den Genuss der gleichen Anbindungsmöglichkeiten kommen wie diejenigen, die in den zentraleren Gebieten der Union leben und dort tätig sind.

Or. en

Änderungsantrag 101
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.	(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung***, wobei die Flexibilität und die Souveränität der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre steuerlichen Vorrechte gewahrt bleiben müssen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebiete***.

Or. en

Änderungsantrag 102
Nicola Beer, Olivier Chastel, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.	(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung. ***Zu diesem Zweck sollte diese Richtlinie die Energieeffizienz auf technologieneutrale Weise fördern, während vom EU-Emissionshandelssystem CO_2-Preissignale ausgehen sollten.***

Or. en

Änderungsantrag 103
Eva Kaili

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.	(4) Umweltsteuern können den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung***, wobei die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der EU und die Flexibilität und die Souveränität der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre steuerlichen Vorrechte gewahrt bleiben müssen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebiete***.

Or. en

Änderungsantrag 104
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Umweltsteuern können*** den Mitgliedstaaten als ***kostenwirksames Instrument*** zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.	(4) ***Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom kann*** den Mitgliedstaaten ***im Hinblick auf die Kosten*** als ***wirksames Mittel*** zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen dienen. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung***, die gerecht, effizient, ausgewogen, verhältnismäßig und transparent sind***. ***Diese Besteuerung steht im Einklang mit den exklusiven nationalen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Steuerpolitik.***

Or. pt

Änderungsantrag 105
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Umweltsteuern ***können*** den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen ***dienen***. ***Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.***	(4) Umweltsteuern ***dienen*** den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument zur Erzielung der angestrebten Reduktion von Treibhausgasen***, zur Verbesserung der Energieeinsparungen und der Energieeffizienz sowie zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarer Energie***.

Or. en

Änderungsantrag 106
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Umweltsteuern ***können*** den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument ***zur Erzielung der angestrebten*** Reduktion von Treibhausgasen ***dienen***. Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.	(4) Umweltsteuern ***dienen der Union und*** den Mitgliedstaaten als kostenwirksames Instrument***, um energieunabhängig zu werden, die angestrebte*** Reduktion von Treibhausgasen ***zu erzielen, Energieeinsparungen und Energieeffizienz zu verbessern und dabei den Umstieg auf erneuerbare Energiequellen zu beschleunigen.*** Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erfordert gemeinsame Vorschriften für diese Besteuerung.

Or. en

Änderungsantrag 107
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Diese Richtlinie und die Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG müssen besser aufeinander abgestimmt sein, um eine wirksame CO_2-Bepreisung in der gesamten Union und in allen Wirtschaftssektoren zu gewährleisten. Ein mittels dieser Richtlinie eingeführter Mindestpreis für CO_2 würde die Reform des EU-Emissionshandelssystems ergänzen und dazu beitragen, die Klimaziele der Union für 2030 auf kostenwirksame Weise zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 108
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, würde bei Einführung eines Mindestpreises für CO_2 in dieser Richtlinie der Abzug des in dem nach Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG eingerichteten Emissionshandelssystems für Gebäude und Straßenverkehr festgelegten CO_2-Preises ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 109
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Energiebesteuerung von Kraftstoffen, Heizstoffen und elektrischem Strom für ein breites Spektrum von Zielen einzusetzen, die nicht unbedingt oder nicht speziell oder ausschließlich mit der Reduktion von Treibhausgasen zusammenhängen.	(5) Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, die Energiebesteuerung von Kraftstoffen, Heizstoffen und elektrischem Strom für ein breites Spektrum von Zielen einzusetzen, die nicht unbedingt oder nicht speziell oder ausschließlich mit der Reduktion von Treibhausgasen zusammenhängen. ***Insbesondere sollte die Möglichkeit der Verringerung der Steuerlast für die Haushalte mit geringem Einkommen gegeben sein.***

Or. en

Änderungsantrag 110
Caroline Nagtegaal, Nicola Beer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten sollten die Einnahmen aus der Besteuerung von Kerosin und Bunkeröl zweckgebunden verwenden und damit nachhaltige Investitionen im Luft- und Seeverkehr unterstützen und diesen Wirtschaftssektoren bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals zur Seite stehen. Im Fall der Binnenschifffahrt können die entsprechenden Steuereinnahmen eine Finanzierungsquelle für den europäischen Binnenschifffahrtsfonds sein.[1a] Dieser Fonds sollte eine zentrale Anlaufstelle umfassen, die mit Blick auf den Erhalt von Hilfe und Unterstützung leicht zugänglich ist und die Möglichkeit bietet, Projekte in einem einzigen Antrag zu bündeln und so die Chancen auf eine Finanzierung zu erhöhen. Der Fonds sollte die bestehenden, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 546/2014 geschaffenen Reservefonds mit zusätzlichen finanziellen Beiträgen aus Finanzierungsinstrumenten der EU und der Mitgliedstaaten ergänzen, um weitere Investitionen der Industrie zu mobilisieren und die Investitionslücke von annähernd 10 Mrd. EUR, die derzeit bei der Finanzierung des nachhaltigen Wandels besteht, zu schließen.[1b] Im Rahmen dieses Fonds sollte die Möglichkeit einer Mischfinanzierung mit der Fazilität „Connecting Europe“, den europäischen Struktur- und Investitionsfonds, einschließlich des Kohäsionsfonds, sowie Finanzierungsinstrumenten der

Europäischen Investitionsbank vorgesehen werden.

[1a] ***Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2021 zu der Verwirklichung einer zukunftssicheren Binnenschifffahrt in Europa (2021/2015(INI), S. 14); Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „NAIADES III“ (COM(2021)0324, S. 13).***

[1b] ***Development Centre for Ship Technology and Transport Systems (DST), Assessment of technologies in view of zero emission IWT (Bewertung von Technologien mit Blick auf eine emissionsfreie Binnenschifffahrt), Teil der übergreifenden Studie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt mit dem Titel „Financing the energy transition towards a zero-emission European IWT sector“ (Finanzierung der Energiewende hin zu einer emissionsfreien Binnenschifffahrt in der EU), Bericht Nr. 2293, S. 95.***

Or. en

Begründung

Angesichts des zunehmenden Drucks durch die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen und um die Möglichkeit einer Verlagerung von CO_2-Emissionen zu begrenzen, sollten die Wirtschaftssektoren bei ihrer Energiewende unterstützt werden. Die Einrichtung eines EU-Binnenschifffahrtsfonds wäre eine konkrete Maßnahme in dieser Hinsicht.

Änderungsantrag 111
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Erhebliche Abweichungen zwischen den von den einzelnen	(6) Erhebliche Abweichungen zwischen den von den einzelnen

Mitgliedstaaten vorgeschriebenen nationalen Energiesteuerbeträgen könnten sich als abträglich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erweisen.	Mitgliedstaaten vorgeschriebenen nationalen Energiesteuerbeträgen könnten sich als abträglich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes ***sowie für die Erreichung der Klima- und Energieziele*** erweisen. ***Der Europäische Rechnungshof hat auch ermittelt, dass die Steuersätze für Energiequellen in der Union nicht deren Treibhausgasemissionen entsprechen. Darüber hinaus entspreche der Preis für Energieprodukte nicht den Umweltkosten der Emissionen.***

Or. en

Änderungsantrag 112
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Margarida Marques, Eva Kaili, Pedro Marques, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Für Inselregionen, die keine Straßen-, Bahn- oder Brückenverbindungen zum europäischen Festland haben, und für Regionen in Randlage und abgelegene Regionen, insbesondere für solche mit einer stark vom Tourismus abhängenden Wirtschaft, sollte die Kerosinsteuer für Flüge von und nach diesen Regionen in den ersten fünf Jahren ausgesetzt und dann in fünf gleichen Jahresschritten angehoben werden, um am Ende des Zehnjahreszeitraums das Niveau zu erreichen, das für alle Flüge gilt. Es sollten alle Vorkehrungen getroffen werden, um Verkehrsverlagerungen bei der Verwendung von Kerosin zu vermeiden.

Or. en

Begründung

The tax on aviation fuel as proposed will crucially affect the competitiveness of insular, peripheral and remote regions, which have no road, rail or bridge alternatives by which to maintain connectivity with the European mainland, especially when tourism accounts for a significant proportion of their economy. Such territories need to be given a breathing space (of five years) in order to provide them with a chance of maintaining some degree of competitiveness before taxes on the aviation fuel used to reach them by air begin to be introduced. Commenced as of the sixth year, taxation levels would then reach over five years, the same levels applicable to all other territories in the Union.

Änderungsantrag 113
Eva Kaili

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Für abgelegen Regionen, Regionen in Randlage und Inselregionen sowie für Gebiete mit großen Inselkomplexen, die keine direkten Straßen-, Bahn- oder Brückenverbindungen zum europäischen Festland haben und deren Wirtschaft stark vom Tourismus abhängt, wird die Kerosinsteuer für Flüge von und nach diesen Regionen und Gebieten in den ersten zehn Jahren ausgesetzt und dann in den folgenden fünf Jahren in fünf gleichen Jahresschritten angehoben, um am Ende des Fünfzehnjahreszeitraums das Niveau zu erreichen, das für alle Flüge gilt.

Or. en

Änderungsantrag 114
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8) Die Union hat als Unterzeichner des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das Übereinkommen von Paris ratifiziert. Die Besteuerung der Energieerzeugnisse – und, gegebenenfalls, des elektrischen Stroms – ist eines der Instrumente, die zur Verfügung stehen, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 115
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck im Anhang festgelegten Mindestbeträge beibehalten, um eine auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten. ***Die Mindestbeträge der Energiebesteuerung*** sollten ***jedes Jahr automatisch angeglichen werden, um die Entwicklung ihres Realwerts zu berücksichtigen und so das derzeitige Harmonisierungsniveau aufrechtzuerhalten und die mit den Energie- und Nahrungsmittelpreisen verbundene Volatilität zu verringern***. ***Bei dieser Angleichung sollten die Änderungen des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) zugrunde gelegt werden.***	(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck im Anhang festgelegten Mindestbeträge beibehalten, um eine auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten. ***Die Mitgliedstaaten*** sollten ***nicht verpflichtet werden, die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Rängen beizubehalten***.

Or. en

Begründung

Es wäre kontraproduktiv, nicht nur die Rangfolge, sondern auch das Verhältnis zwischen den Mindeststeuerbeträgen beizubehalten. Da herkömmliche fossile Brennstoffe (Kohle, Heizöl, Diesel und Benzin) auf nationaler Ebene derzeit oft viel höheren Verbrauchsteuersätzen als den Mindeststeuersätzen nach der Energiebesteuerungsrichtlinie unterliegen, könnte es in einigen Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Anhebung der Steuersätze für alternative Brennstoffe wie Flüssiggas, Erdgas und LNG, aber auch für nachhaltiges Biogas kommen, wenn diese Verhältnisse beibehalten werden. Dies hätte negative soziale Folgen und würde sich negativ auf die Energiewende auswirken.

Änderungsantrag 116
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck im Anhang festgelegten Mindestbeträge beibehalten, um eine auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten. ***Die Mindestbeträge der Energiebesteuerung sollten jedes Jahr automatisch angeglichen werden, um die Entwicklung ihres Realwerts zu berücksichtigen und so das derzeitige Harmonisierungsniveau aufrechtzuerhalten und die mit den Energie- und Nahrungsmittelpreisen verbundene Volatilität zu verringern. Bei dieser Angleichung sollten die Änderungen des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) zugrunde gelegt werden.***	(11) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck im Anhang festgelegten Mindestbeträge beibehalten, um eine auf die Umweltanforderungen zugeschnittene Struktur der Steuersätze zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 117
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es eines Übergangszeitraums für die Anwendung.	(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es ***möglicherweise*** eines Übergangszeitraums für die Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 118
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es eines Übergangszeitraums für die Anwendung.	(12) Um eine reibungslose Durchführung bestimmter Vorschriften in Bezug auf einige Erzeugnisse oder Verwendungszwecke zu gewährleisten, bedarf es ***möglicherweise*** eines Übergangszeitraums für die Anwendung. ***Angesichts des Klimanotstands ist jedoch eine rasche Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 119
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom Steuerbeträge anwenden, die nicht unter den in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen. Es sollte bestimmt werden, dass die Mitgliedstaaten die Anforderung hinsichtlich der Mindeststeuerbeträge erfüllen, wenn die Gesamtheit der von ihnen als indirekte Steuern erhobenen Abgaben (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) die Mindeststeuerbeträge der Union nicht unterschreitet.	(13) Grundsätzlich sollten die Mitgliedstaaten auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom Steuerbeträge anwenden, die nicht unter den in der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen***, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen***. Es sollte bestimmt werden, dass die Mitgliedstaaten die Anforderung hinsichtlich der Mindeststeuerbeträge erfüllen, wenn die Gesamtheit der von ihnen als indirekte Steuern erhobenen Abgaben (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) die Mindeststeuerbeträge der Union nicht unterschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 120
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird.	(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird. ***Das***

Steuersystem sollte so gestaltet werden, dass es sich nicht negativ auf Haushalte mit geringem Einkommen auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 121
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird.	(14) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen Unionsrahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden***, auch durch eine Beschleunigung der Einführung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energie,*** und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird. ***Es wird nachdrücklich nahegelegt, das Steuersystem so zu gestalten, dass die mögliche regressive Beschaffenheit der Energiebesteuerungsrichtlinie minimiert und, wo erforderlich, durch eine starke Progressivität des Steuersystems zusammen mit Umverteilungsmaßnahmen ausgeglichen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 122
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die durchschnittlichen Auswirkungen dieses Vorschlags auf den Wohlstand werden in allen Mitgliedstaaten als gering eingeschätzt. Da elektrischer Strom einen erheblichen Teil der Ausgaben von Haushalten mit geringem Einkommen ausmacht, wirken sich die vorgeschlagenen Senkungen der Steuersätze auf elektrischen Strom in der unionsweiten Verteilung und der Verteilung innerhalb aller Mitgliedstaaten, die sie anwenden müssten, deutlich progressiv aus.

Or. en

Änderungsantrag 123
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Energiepreise sind Schlüsselelemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik in der Union.	(15) Die Energiepreise sind Schlüsselelemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik in der Union. ***Im Zusammenhang mit hohen Energiepreisen aufgrund der Volatilität auf den Weltmärkten für fossile Brennstoffe wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten den Anstieg der Einzelhandelspreise für schutzbedürftige Haushalte und Kleinstunternehmen abschwächen könnten, indem sie unter anderem die Steuern und Abgaben auf den Energieabrechnungen der***

Verbraucher senken, wie es in der Richtlinie (EU) 2019/944 über den Elektrizitätsbinnenmarkt vorgesehen ist und worauf auch in der Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2021 mit dem Titel „Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox' mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen" hingewiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 124
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Energiepreise sind Schlüsselelemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik in der Union.	(15) Die Energiepreise sind Schlüsselelemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik in der Union. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Einzelhandelspreise und Gewinnspannen in bestimmten Situationen unter dem Marktergebnis festzusetzen, und zwar in Zeiten großer Unsicherheit, hoher Volatilität oder beidem auf den Weltmärkten für fossile Brennstoffe.***

Or. en

Änderungsantrag 125
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Unter bestimmten Umständen sollte die Möglichkeit bestehen, unterschiedliche nationale Steuersätze auf ein und dasselbe Erzeugnis

anzuwenden, wenn diese Maßnahme dazu dient, allen Haushalten den gleichen Zugang zu diesen Erzeugnissen zu ermöglichen und den öffentlichen Verkehr anzukurbeln.

Or. en

Änderungsantrag 126
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Energiebesteuerung sollte nur für den Endverbrauch gelten, und weder der Energieverbrauch innerhalb der Energiewertschöpfungskette noch irgendeine Form der Umwandlung oder Speicherung sollte besteuert werden. Dieser Grundsatz sollte für alle Formen von Energieumwandlungsprozessen sowie für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gelten, die für den Transport und die Speicherung von Energieerzeugnissen und elektrischen Strom verwendet werden. Unter Umwandlung ist in diesem Zusammenhang der Prozess der Umwandlung einer Energieform in eine andere zu verstehen, z. B. die Nutzung von Erdgas zur Stromerzeugung oder die Erzeugung von Wasserstoff aus Strom oder Erdgas.

Or. en

Begründung

Dadurch dürfte eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Im Gegensatz zu den abgebauten fossilen Brennstoffen werden emissionsarme Kraftstoffe und Strom erzeugt. Daher ist es nicht erforderlich, den Input zu besteuern, sondern nur das Ergebnis der Erzeugung.

Änderungsantrag 127

Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Nicola Beer, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Energiebesteuerung sollte nur für den Endverbrauch gelten, und weder der Energieverbrauch innerhalb der Energiewertschöpfungskette noch irgendeine Form der Umwandlung oder Speicherung sollte besteuert werden. Dieser Grundsatz sollte für alle Formen von Energieumwandlungsprozessen sowie für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gelten, die für den Transport und die Speicherung von Energieerzeugnissen und elektrischen Strom verwendet werden. Unter Umwandlung ist in diesem Zusammenhang der Prozess der Umwandlung einer Energieform in eine andere zu verstehen, wie z. B. die Nutzung von Erdgas zur Stromerzeugung oder die Erzeugung von Wasserstoff aus Strom oder Erdgas.

Or. en

Änderungsantrag 128
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, ***vor allem*** im Verkehrssektor, stets zu den am	(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, ***auch*** im Verkehrssektor ***und bei der Wärme- und***

wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für ***Heizzwecke*** gleich zu besteuern.

Kälteversorgung, stets zu den am wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für ***Heiz- und Kühlzwecke*** gleich zu besteuern.

Or. en

Änderungsantrag 129
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, vor allem im Verkehrssektor, stets zu den am wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für Heizzwecke gleich zu besteuern.	(18) Die zu bestimmten Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse. Elektrischer Strom sollte im Hinblick auf die Förderung seiner Nutzung, vor allem im Verkehrssektor, stets zu den am wenigsten besteuerten Energiequellen gehören. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten anstreben, während des notwendigen Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Richtlinie elektrischen Strom zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und für Heizzwecke gleich zu besteuern. ***Die Kommission sollte in diesem Zusammenhang einen delegierten Rechtsakt ausarbeiten und erlassen, um diese Richtlinie um einen gemeinsamen Zertifizierungsrahmen zu ergänzen, in dem die Herkunft des verbrauchten Stroms angegeben wird.***

Or. en

Änderungsantrag 130
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es erforderlich, zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Dieselkraftstoff sowie betrieblicher und nichtbetrieblicher Nutzung von Heizstoffen und elektrischem Strom nicht zu unterscheiden.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 131
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es erforderlich,*** zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Dieselkraftstoff ***sowie betrieblicher und nichtbetrieblicher Nutzung von Heizstoffen und elektrischem Strom nicht zu*** unterscheiden.	(19) ***Die Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls*** zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Dieselkraftstoff unterscheiden ***können***. ***Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um die Kluft zwischen den Steuern auf nichtgewerblich als Kraftstoff besteuertes Gasöl und Benzin zu verringern.*** ***Es sollte möglich sein, in steuerlicher Hinsicht zwischen einer betrieblichen und nichtbetrieblichen Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom zu unterscheiden.***

Or. en

Änderungsantrag 132
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es erforderlich,*** zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Dieselkraftstoff ***sowie betrieblicher und nichtbetrieblicher Nutzung von Heizstoffen und elektrischem Strom nicht zu*** unterscheiden.	(19) ***Die Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls*** zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Dieselkraftstoff unterscheiden ***können***. ***Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um die Kluft zwischen den Steuern auf nichtgewerblich als Kraftstoff besteuertes Gasöl und Benzin zu verringern. Es sollte möglich sein, in steuerlicher Hinsicht zwischen einer betrieblichen und nichtbetrieblichen Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom zu unterscheiden.***

Or. en

Begründung

Die Möglichkeit, zwischen betrieblicher und nichtbetrieblicher Verwendung zu differenzieren, ermöglicht es den Mitgliedstaaten, das Instrument der Steuer gegenüber nichtbetrieblichen Nutzern für Energieeffizienz- und fiskalische Zwecke einzusetzen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnenmarkt zu erhalten, was durchaus den Zielen der Richtlinie entspricht.

Änderungsantrag 133
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. ***Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von***	(20) Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt

Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 134
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.	(20) Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff ***sowie für mineralogische Verfahren*** vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 135
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Für Energieerzeugnisse sollten im	(20) Für Energieerzeugnisse sollten im

Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.	Wesentlichen dann Rahmenvorschriften der Union gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff ***sowie für mineralogische Verfahren*** vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 136
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Auswirkungen der Luftfahrt auf das Klima haben die Wissenschaft und insbesondere der Weltklimarat schon lange festgestellt, mindestens seit dessen Sonderbericht von 1999 mit dem Titel „Aviation and the Global Atmosphere“[1a]. Anders als andere Treibhausgase emittierende Wirtschaftszweige hat die Luftfahrt überdies erheblich an Volumen zugenommen, sodass sich ihre gesamten Emissionen in den letzten drei Jahrzehnten verdoppelt haben und seit 2013 allein in Europa um etwa 28 % gestiegen sind. Jüngsten Daten zufolge wird mindestens die Hälfte all dieser Emissionen von nur 1 % der Weltbevölkerung, hauptsächlich von dem Teil mit dem höchsten Einkommen, verursacht. Ferner wird in einer vor Kurzem erschienenen Studie der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)[1b] darauf

hingewiesen, dass nicht CO_2-haltige Emissionen möglicherweise eine mindestens doppelt so große Auswirkung auf das Klima haben wie die CO_2-Emissionen allein. Für diese Klimaauswirkungen ist hauptsächlich die Zusammensetzung der fossilen Kraftstoffe verantwortlich, die heutzutage in der Branche üblich sind, weshalb sie dringend durch angemessene Besteuerung internalisiert werden müssen. Die Einführung einer Steuer auf Flugtreibstoffe auf Flüge innerhalb der EU sollte ein zusätzlicher Abschreckungsfaktor für die Durchführung sogenannter Leerflüge sein und die notwendigen Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung über Zeitnischen für Flughäfen zu ergreifen sind, um die Durchführung solcher leeren oder fast leeren Flüge wirksam zu verhindern.

[1a] Sonderbericht des Weltklimarats: Aviation and the Global Atmosphere (1999), abrufbar unter https://www.unep.org/resources/report/ipcc-special-report-aviation-and-global-atmosphere.

[1b] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Aktualisierte Analyse der Nicht-CO_2-Effekte des Luftverkehrs auf das Klima und mögliche politische Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem, abrufbar unter https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/2b1de727-2d9c-11eb-b27b-01aa75ed71a1/language-de.

Or. en

Änderungsantrag 137

Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Durch die Einführung eines Mindeststeuerbetrags für Kraftstoff würde die Fischereiindustrie der Union – insbesondere im Hinblick auf kleine Schiffe – gegenüber Drittländern mit niedrigeren Preisen und Steuern im Wettbewerb benachteiligt. Zudem würde dadurch eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete bewirkt, da große Schiffe lange Fahrten unternehmen und so in Häfen mit niedrigeren Kraftstoffpreisen betankt werden können. Überdies würde ein Anstieg der Preise für den Endverbraucher verursacht, insbesondere für frische Erzeugnisse. Dies stünde im Widerspruch zu den Gesundheitsempfehlungen, den Verzehr von Fisch nicht nur angesichts seines hohen Nährwerts und mithin seines Nutzens für die Gesundheit, sondern auch angesichts seines geringeren ökologischen Fußabdrucks zu steigern. Schließlich würde dies zu einer beispiellosen massenhaften Insolvenz vieler Fischereiunternehmen, vor allem kleiner Fischereiunternehmen, und folglich zu zahlreichen Arbeitsplatzverlusten führen, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Fischereigemeinden der Union hätte.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 138
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Das Fliegen ist wesentlich energieintensiver als andere Verkehrsmittel und sollte entsprechend besteuert werden. Für Reisen nach oder von Inselstaaten oder abgelegene Gebieten gibt es zwar keine guten Alternativen zum Flugzeug, aber eine vorteilhafte Steuerregelung für die Luftfahrt ist nicht das beste politische Instrument, um diese Gebiete zu bedienen. Die Regierungen sollten stattdessen die Einnahmen aus der Kerosinsteuer für Investitionen und die Verbesserung des Wohnstands in diesen Gebieten verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 139
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Auswirkungen der Luftfahrt auf das Klima sind in der Wissenschaft schon lange bekannt. Die Luftfahrt hat in den letzten drei Jahrzehnten erheblich an Volumen zugenommen und ihre gesamten Emissionen verdoppelt. Im Einklang mit anderen Maßnahmen kann die Einführung einer Steuer auf Flugtreibstoffe auf Flüge innerhalb der EU ein zusätzlicher Abschreckungsfaktor für die Durchführung sogenannter

Leerflüge sein, die erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Or. en

Änderungsantrag 140
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Luft- und Schifffahrt sind nach wie vor wichtige Bereiche, um die Konnektivität sicherzustellen. Um jedoch auf internationaler Ebene wettbewerbsfähig zu bleiben und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollte ein internationaler Ansatz für die Besteuerung von Energieerzeugnissen in Betracht gezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und sowohl die Verlagerung von Geschäftstätigkeiten als auch die Verlagerung von CO_2-Emissionen zu verhindern, wird die für die Schifffahrt in den Unionsgewässern verbrauchte Kraftstoffmenge besteuert und nicht die in den Unionshäfen gebunkerte Schwerölmenge.

Or. en

Begründung

Um sowohl die Verlagerung von CO_2-Emissionen als auch die Verlagerung von Geschäftstätigkeiten zu verhindern, sollte nicht die Menge des in Unionshäfen gebunkerten Schweröls, sondern die Menge des in Unionsgewässern verbrauchten Kraftstoffs besteuert werden. Damit wird der Anreiz für das Bunkern von Kraftstoff außerhalb der Union beseitigt, da alle Schiffe gleichermaßen eine Kraftstoffsteuer entrichten müssen. Darüber hinaus wird der Anreiz für den Übergang zu nachhaltigeren alternativen Kraftstoffen beibehalten. Die technische Durchführung wird der Kommission übertragen.

Änderungsantrag 142
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU – ***ausgenommen reine*** Frachtflüge – geliefert werden, besteuert werden sollten. ***Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist die Steuerbefreiung für Treibstoff, der für reine Frachtflüge genutzt wird, weiterhin nötig.***	(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU – ***einschließlich reiner*** Frachtflüge – geliefert werden, besteuert werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 143
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU ***– ausgenommen reine Frachtflüge –*** geliefert werden, besteuert werden sollten. ***Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist die Steuerbefreiung für Treibstoff, der für reine Frachtflüge genutzt wird, weiterhin nötig***.	(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff***, die auf einer Auslegung der ursprünglichen Bestimmungen des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt beruhen, das im Jahr 1944 die Grundlage für die internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bildete***. ***Die einzige ausdrückliche Beschränkung der Treibstoffbesteuerung ist in Artikel 24 des genannten Abkommens enthalten und bezieht sich auf Treibstoff, der sich bei der Landung bereits im Tank befindet, wobei es darum geht, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, allerdings wird nicht ausdrücklich auf zusätzlich aufgefüllten Inhalt verwiesen.*** Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU geliefert werden, besteuert werden sollten. ***Bei künftigen Überprüfungen solcher internationaler Luftverkehrsabkommen sollten die derzeitigen Schlupflöcher, die für von Flughäfen der Union ausgehende oder dort ankommende Flüge Steuerbefreiungen für Flugtreibstoff ermöglichen, beseitigt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 144

Georgios Kyrtsos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. ***Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit, die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es unbeschadet der genannten internationalen Abkommen erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU – ausgenommen reine Frachtflüge – geliefert werden, besteuert werden sollten.*** Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist die Steuerbefreiung ***für Treibstoff, der für reine Frachtflüge genutzt wird,*** weiterhin nötig.	(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Solange es keine effizienteren Alternativen ***für die Versorgung von Fracht- und Passagierflügen mit Energieerzeugnissen und elektrischem Strom*** gibt, ist die Steuerbefreiung weiterhin nötig***, um die Ziele dieser Richtlinie unbeschadet der internationalen Verpflichtungen zu verwirklichen***.

Or. en

Änderungsantrag 145
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit,	(21) Die Union und die Mitgliedstaaten haben multilaterale Luftverkehrsabkommen oder bilaterale Abkommen mit Drittländern geschlossen. Diese Abkommen umfassen auch Bestimmungen über die Besteuerung von Flugtreibstoff. Flugtreibstoff unterlag traditionell einer steuerlichen Vorzugsbehandlung. Die Notwendigkeit,

die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es ***unbeschadet der genannten internationalen Abkommen*** erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU ***– ausgenommen reine Frachtflüge –*** geliefert werden, besteuert werden sollten. ***Solange es keine effizienteren Alternativen gibt, ist die Steuerbefreiung für Treibstoff, der für reine Frachtflüge genutzt wird, weiterhin nötig.***	die Ziele der Richtlinie zu verfolgen, macht es erforderlich, dass Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die Luftfahrt innerhalb der EU geliefert werden, besteuert werden sollten***, selbst wenn dies die erneute Aushandlung internationaler Abkommen erfordert***.

Or. en

Änderungsantrag 146
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom ***zehn Jahre lang*** ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.	(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 147
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden ***während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.	(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, ***rasch umgesetzt,*** während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten. ***Frachtflüge sollten denselben Verpflichtungen unterliegen wie andere Flüge, damit keine weiteren Verzerrungen entstehen, die das Ziel einer Verkehrsverlagerung auf die Schiene behindern würden.***

Or. en

Änderungsantrag 148
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und	(22) Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren***, der am … [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] beginnt,*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden,

elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.

während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 149
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Hinblick auf eine ***reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe ***erreicht, die in der nichtgewerblichen Luftfahrt und für gewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe*** und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.	(22) Im Hinblick auf eine ***ordnungsgemäße Internalisierung der tatsächlichen Kosten des Luftverkehrs und die Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen mit anderen Verkehrsträgern sollten*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe ***unverzüglich eingeführt werden, die für Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für fortschrittliche Biokraftstoffe, RFNBO*** und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde***, einschließlich des für den stationären Betrieb und den elektrischen Rollbetrieb am Boden gelieferten elektrischen Stroms***. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten. ***Frachtflüge sollten denselben Verpflichtungen unterliegen wie andere Flüge, damit keine***

	weitere Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen entsteht, was letztlich das Ziel einer Verkehrsverlagerung auf die Schiene, auch des Güterverkehrs, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ behindern würde.

Or. en

Änderungsantrag 150
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ***Im Hinblick auf eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie würden während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe ***erreicht***, die ***in der nichtgewerblichen Luftfahrt und*** für ***gewerbliche*** Flüge innerhalb der EU verwendet werden, während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für ***die gewerbliche Luftfahrt und für nichtgewerbliche*** Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.	(22) ***Da eine Kerosinsteuer nur zu einem moderaten Preisanstieg führen wird, könnten*** die Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für Flüge innerhalb der EU verwendet werden, ***für eine reibungslose Durchführung dieser Richtlinie während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren erreicht werden,*** während für nachhaltige alternative Kraftstoffe und elektrischen Strom zehn Jahre lang ein Mindestsatz von Null gelten würde. Für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für Flüge innerhalb der EU verwendet werden, sollte die in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom festgelegte Standardbesteuerung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 151
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Laut dem Sonderbericht des IPCC mit dem Titel „Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima“ hat sich der globale Ozean seit 1970 ungemindert erwärmt und mehr als 90 % der zusätzlichen Wärme im Klimasystem aufgenommen; durch die Aufnahme von mehr CO_2 ist die Ozeanoberfläche zunehmend versauert und Sauerstoffverlust fand von der Oberfläche bis in 1000 m Tiefe statt. Nach Angaben der IMO und der FAO verbrauchten Fischereifahrzeuge (einschließlich Binnenschiffe) im Jahr 2012 weltweit 53,9 Mio. Tonnen Treibstoff und emittierten 172,3 Mio. Tonnen CO_2 (was 0,5 % der gesamten weltweiten CO_2-Emissionen in dem genannten Jahr entspricht), während die Aquakultur im Jahr 2013 für etwa 0,45 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich war.

Or. en

Änderungsantrag 152
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Um die von der Union für 2030 festgelegten Emissionsreduktionsziele und das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 zu erreichen, ist es notwendig, die Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftszweigen zu verringern und einen finanzpolitischen Rahmen zu schaffen, in dem fossile Brennstoffe

steuerlich benachteiligt werden und der Wandel hin zu sauberen Kraftstoffen steuerlich gefördert wird. Diese dringende Umstellung muss jedoch unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Alternativen in jedem der betroffenen Wirtschaftszweige vollzogen werden.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 153
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Laut dem Jahreswirtschaftsbericht 2021[32a] des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei hat die Fischereiflotte der Union ihren Energieverbrauch in den vergangenen zehn Jahren um mehr als 15 % gesenkt. Aufgrund des Mangels an Alternativen auf kurze Sicht und der bestehenden Beschränkungen der Fangkapazität steht die Fischerei jedoch vor ernsthaften Hindernissen mit Blick auf die Dekarbonisierung. Die Einführung eines Mindeststeuerbetrags für Kraftstoff in der Fischerei würde nicht nur zu keiner Beseitigung dieser Hindernisse führen, sondern hätte auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Fangflotte der Union, insbesondere jene der Flotte der kleinen Küstenfischerei, was zu einer

Verringerung der Kapazitäten für die Selbstversorgung, zu höheren Preisen für die Verbraucher und zu einem anschließenden Anstieg der Emissionen infolge der gestiegenen Einfuhren führen würde. Es ist hervorzuheben, dass Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse zu den Lebensmitteln mit dem kleinsten CO_2-Fußabdruck gehören und dass die Union der weltweit größte Markt für Fisch ist, wobei 60 % der in der Union verzehrten Menge importiert werden. Die Fischerei der Union sollte daher auch künftig in den Genuss der in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vorgesehenen Steuerbefreiungen kommen.

_____

*[32a] **Jahreswirtschaftsbericht 2021 über die Fischereiflotte der EU (STECF 21-08).***

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 154
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, ***einschließlich*** der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die	(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, ***mit Ausnahme*** der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der

Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr***, die Fischerei*** und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.	Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 155
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und	(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und

Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr***, die Fischerei*** und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom ***zehn Jahre lang*** von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.

Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 156
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe	(23) Kraftstoffe für die Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, sollten ebenfalls besteuert werden, und Mitgliedstaaten, die Vertragspartei internationaler Übereinkünfte sind, in denen die Befreiung solcher Kraftstoffe

festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr, die Fischerei und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.	festgelegt ist, müssen die Unvereinbarkeiten bis zum Datum der Anwendung dieser Richtlinie beseitigen. Einer unterschiedlichen Besteuerung bedarf es für die Nutzung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für den Schifffahrtslinienverkehr, die Fischerei und die Frachtschifffahrt innerhalb der EU sowie die jeweiligen Tätigkeiten am Liegeplatz. In Anbetracht der Besonderheit dieser Verwendungszwecke sollten die Mindeststeuerbeträge unter denen für die allgemeine Verwendung von Kraftstoff liegen. ***Insbesondere für Frachtschiffe sollten die Steuersätze Anreize für die Einführung technologischer Innovationen bieten, die die Unterstützung von Windkraft ermöglichen, um die Energieeffizienz der Schiffe erheblich zu verbessern.*** Um einen Anreiz für die Nutzung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und elektrischen Stroms zu schaffen, ***einschließlich der vollständigen Elektrifizierung am Liegeplatz,*** sollten solche Kraftstoffe und elektrischer Strom zehn Jahre lang von der Steuer befreit sein. Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die für die sonstige Schifffahrt innerhalb der EU verwendet werden, sollten der in den Mitgliedstaaten für Kraftstoffe und elektrischen Strom geltenden Standardbesteuerung unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Im Einklang mit dem Vorschlag für eine Verordnung über den Aufbau der

Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und dem Vorschlag für eine Verordnung über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr sollte diese Richtlinie die kosteneffiziente Errichtung von Anlagen und die Nutzung von Landstrom fördern, indem darin eine dauerhafte Steuerbefreiung für Landstrom vorgesehen wird und damit die richtigen Anreize gesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 158
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Kraftstoffsubventionen bringen wenig, wenn es um Einkommenssteigerungen der Fischer geht, und laut den Schlussbemerkungen der Analyse 01/2022 des Rechnungshofs über Energiebesteuerung, CO_2-Bepreisung und Energiesubventionen stellen Subventionen für fossile Brennstoffe ein Hindernis auf dem Weg zu den Klimazielen dar, weil sie die grüne Energiewende behindern.

Or. en

Änderungsantrag 159
Irene Tinagli, Elisabetta Gualmini

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(23a) Bevor die Fischerei in die Besteuerung von Energieerzeugnissen einbezogen wird, sollte eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt werden, einschließlich der sozioökonomischen Auswirkungen auf die Fischerei und die Küstengemeinden.

Or. en

Änderungsantrag 160
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Fischerei hat in den letzten zehn Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Kraftstoffverbrauch und damit die Treibhausgasemissionen erfolgreich deutlich zu senken.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 161
Georgios Kyrtsos

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Es ist ein angemessener Ausgleich

erforderlich, um die bereits hohen Kosten des Inselverkehrs unter Berücksichtigung gleichwertiger Inselverkehrssysteme zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 162
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23b) Bevor die Fischerei in die Besteuerung von Energieerzeugnissen einbezogen wird, sollte eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt werden, einschließlich der sozioökonomischen Auswirkungen auf die Fischerei und die Küstengemeinden.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 163
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Luftfahrt, unbeschadet internationaler Verpflichtungen, sowie für	(24) Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Luftfahrt, unbeschadet internationaler Verpflichtungen, sowie für

die Extra-EU-Schifffahrt***, einschließlich der*** Fischerei***,*** je nach Art der Tätigkeit dieselben Befreiungen gewähren oder dieselben Steuerbeträge anwenden wie bei den entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der EU.	die Extra-EU-Schifffahrt ***und die*** Fischerei je nach Art der Tätigkeit dieselben Befreiungen gewähren oder dieselben Steuerbeträge anwenden wie bei den entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der EU.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 164
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Luftfahrt, unbeschadet internationaler Verpflichtungen, sowie für die Extra-EU-Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, je nach Art der Tätigkeit dieselben ***Befreiungen gewähren oder dieselben*** Steuerbeträge anwenden wie bei den entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der EU.	(24) Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Luftfahrt, unbeschadet ***derzeitiger*** internationaler Verpflichtungen, ***die entsprechend überprüft werden sollten,*** sowie für die Extra-EU-Schifffahrt, einschließlich der Fischerei, je nach Art der Tätigkeit dieselben Steuerbeträge anwenden wie bei den entsprechenden Tätigkeiten innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 165
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Abschaffung der Befreiungen von der Kraftstoffsteuer in der Fischerei sollte nicht zu einer Belastung der handwerklichen Fischerei führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einnahmen aus der Kraftstoffsteuer in die Fischerei investieren, um Vorhaben zu finanzieren, mit denen die Widerstandsfähigkeit und Position der handwerklichen Fischerei in der Wertschöpfungskette gestärkt und der Umstieg der handwerklichen Fischerei auf energieeffiziente und mit nachhaltiger erneuerbarer Energie betriebene Fischereifahrzeuge erleichtert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 166
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Abschaffung der Befreiungen von der Kraftstoffsteuer in der Fischerei sollte nicht zu einer Belastung der handwerklichen Fischerei führen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einnahmen aus der Kraftstoffsteuer in die Fischerei investieren, um Vorhaben zu finanzieren, mit denen der Umstieg der handwerklichen Fischerei auf energieeffiziente und mit nachhaltiger erneuerbarer Energie betriebene Fischereifahrzeuge erleichtert werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 167
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Umweltziele*** und ***das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes*** beeinträchtigt ***oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt***.	(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Energie- und Klimaziele*** und ***die Ziele für einen gerechten Übergang*** beeinträchtigt.

Or. en

Änderungsantrag 168
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Umweltziele*** und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.	(25) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht die ***Umwelt-, Energie- und Klimaziele und die Ziele für einen gerechten Übergang*** und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Or. en

Änderungsantrag 169
Gilles Boyer, Stéphane Bijoux, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Da in der Richtlinie (EU) 2020/262 festgelegt ist, dass Letztere wie auch die Richtlinien 92/83/EWG, 92/84/EWG, 2003/96/EG und 2011/64/EU nicht für französische und spanische Regionen in äußerster Randlage im Sinne von Artikel 349 AEUV gelten, sollte im Rahmen der Neufassung der Richtlinie 2003/96/EG in Erwägung gezogen werden, dass Flüge in diese Gebiete oder aus diesen Gebieten sowie der Schifffahrtsverkehr aus Häfen oder in Häfen dieser Gebiete von der Besteuerung innerhalb der EU ausgenommen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 170
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Insbesondere ***die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und – im Hinblick auf die*** Förderung des Einsatzes ***alternativer Energiequellen – erneuerbare*** Energieträger können Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung haben.	(26) Insbesondere ***zur*** Förderung des Einsatzes ***nachhaltiger erneuerbarer*** Energieträger können ***sie*** Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung haben.

Or. en

Änderungsantrag 171
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Insbesondere die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und – im Hinblick auf die Förderung des Einsatzes alternativer Energiequellen – erneuerbare Energieträger können Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung haben.	(26) Insbesondere die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und – im Hinblick auf die Förderung des Einsatzes alternativer Energiequellen – erneuerbare Energieträger können Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung haben. ***Es ist angezeigt, einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der es den Mitgliedstaaten gestattet, Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zugunsten von Biokraftstoffen vorzusehen, wodurch ein Beitrag zu einem reibungsloseren Funktionieren des Binnenmarktes geleistet und sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Wirtschaftsbeteiligten ein hinreichendes Maß an Rechtssicherheit geboten würde. Wettbewerbsverzerrungen sollten begrenzt werden, und die Erzeuger und Vertreiber von Biokraftstoffen sollten weiterhin einen Anreiz in Form von verringerten Grundkosten erhalten, unter anderem durch Anpassungen, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden, um der Entwicklung der Rohstoffpreise Rechnung zu tragen.***

Or. en

Änderungsantrag 172
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gezielte Steuerermäßigungen könnten ***sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz*** des Produktionssektors der Union zu ***schaffen***.	(27) ***Vorübergehende*** gezielte Steuerermäßigungen könnten ***energieintensiven Wirtschaftszweigen, KMU und Start-up-Unternehmen Anreize bieten, den Übergang*** des Produktionssektors der Union zu ***einer grünen Wirtschaft zu vollziehen***. ***Diese***

	Ermäßigungen sollten davon abhängig gemacht werden, ob die Begünstigten spezifische Maßnahmen durchführen, um eine kreislauforientierte, schadstofffreie, hochgradig energieeffiziente und auf erneuerbaren Energieträgern beruhende Geschäftstätigkeit zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 173
Ondřej Kovařík, Nicola Beer, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gezielte ***Steuerermäßigungen*** könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.	(27) Gezielte ***Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen*** könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz ***und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit*** des Produktionssektors der Union zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 174
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.	(27) Gezielte ***kurz- und mittelfristige*** Steuerermäßigungen könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 175
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.	(27) Gezielte ***Steuerbefreiungen oder*** Steuerermäßigungen könnten sich als erforderlich erweisen, um Anreize für die Verwirklichung der Umweltschutzziele und die Verbesserung der Energieeffizienz des Produktionssektors der Union zu schaffen.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 176
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Energiegemeinschaften und Prosumenten, die selbst Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, sind ein wesentlicher Eckpfeiler der Energiewende, indem sie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Energieabhängigkeit beitragen und den Netzen Flexibilität bieten. Um Anreize für

solche Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte selbst erzeugter Strom von der Steuer befreit werden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.	(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen. ***Steuerbefreiungen könnten eine vorübergehende Erleichterung darstellen, da strukturelle Maßnahmen erforderlich sind, um Energiearmut von vornherein zu beseitigen. Gebäuderenovierungen sind beispielsweise eine wichtige Lösung in Bezug auf die Senkung des Energieverbrauchs und die Verringerung von Energiearmut und Schutzbedürftigkeit. Die Vorteile insgesamt niedrigerer Energierechnungen, nicht nur in Bezug auf den Steueranteil, sind vor dem Hintergrund hoher Energiepreise umso wichtiger. Menschen, die in Gebäuden mit der niedrigsten Energieeffizienz leben, und Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, würden von renovierten und besseren Gebäuden und niedrigeren Energiekosten profitieren und vor weiteren Preiserhöhungen und -schwankungen auf dem Markt bewahrt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 178
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Nicola Beer, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte ***Steuerermäßigungen*** könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.	(28) Gezielte ***Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen*** könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte***, die von den Mitgliedstaaten als Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen anerkannt werden,*** könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.

Or. en

Änderungsantrag 179
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***Gezielte Steuerermäßigungen*** könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, ***um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern***. ***Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.***	(28) ***Bestimme Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen*** könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, ***insbesondere weil kein größeres Maß an Harmonisierung auf Unionsebene besteht, weil die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schwinden droht oder weil soziale oder ökologische Erwägungen anzustellen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 180

Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.	(28) Gezielte ***Steuerbefreiungen oder*** Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 181
Martin Hlaváček, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.	(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen ***oder sektoralen*** Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte ***oder strategisch bedeutender Sektoren*** könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen. ***Die Landwirtschaft und insbesondere die Lebensmittelerzeugung sollten in den Genuss einer Sonderregelung kommen, da ein erheblicher Teil der Kosten in der Landwirtschaft auf die Ausgaben für die***

in der Land- und Forstwirtschaft und im Obst- und Gemüseanbau verwendeten Energieerzeugnisse entfällt.

Or. en

Änderungsantrag 182
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung ***vorübergehend*** als notwendig erweisen.	(28) Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung als notwendig erweisen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die Umsetzung dieser Richtlinie könnte sozioökonomische Folgen sowie unterschiedliche Folgen für verschiedene Einkommensklassen und Mitgliedstaaten haben. In diesem Zusammenhang sollte mit dieser Richtlinie ein Sozialmonitor eingerichtet werden, der die Umsetzung der Richtlinie und ihre Auswirkungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten, Regionen und Einkommensklassen bewertet. Im Rahmen des Sozialmonitors würden sowohl der Kommission als auch

den Mitgliedstaaten Berichterstattungspflichten übertragen. Die Kommission sollte einen Gesamtüberblick über die Entwicklung der Energiepreise sowie der Technologie- und Marktreife alternativer Energieträger geben. Die Mitgliedstaaten sollten die sozialen Maßnahmen beschreiben, die getroffen wurden, um die potenziellen sozioökonomischen Folgen der Umsetzung dieser Richtlinie abzumildern. Die Mitgliedstaaten könnten durch eine ergänzende Bewertung auch einen besonderen Schwerpunkt auf den Stand der Technologie- und Marktreife alternativer Energieträger legen, und die Kommission sollte Bewertungen der Mitgliedstaaten berücksichtigen, die zeigen, dass umweltfreundlichere Alternativen nicht ohne Weiteres auf dem Markt verfügbar sind und voraussichtlich auch nicht in naher Zukunft verfügbar sein werden. Nach den Bewertungen des Sozialmonitors könnten die Mitgliedstaaten den Übergangszeitraum für Haushalte, die von den Mitgliedstaaten als Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen anerkannt wurden, verlängern, wenn keine wesentlichen Fortschritte bei der Abmilderung der sozioökonomischen Folgen für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen erzielt werden.

Or. en

Änderungsantrag 184
Joachim Schuster, Alfred Sant, Elisabetta Gualmini, Irene Tinagli, René Repasi, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Energie ist von herausragender Bedeutung und der Zugang zu

Energiedienstleistungen ist ein soziales Grundrecht. Als vulnerabel geltende Haushalte sind häufiger von Energiearmut im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz (Neufassung) betroffen und benötigen besondere Aufmerksamkeit. „Energiearmut“ ist die Unfähigkeit eines Haushalts, aufgrund der nicht gegebenen Erschwinglichkeit den grundlegenden Energiebedarf abzudecken, sowie der fehlende Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen, die ein grundlegendes Niveau an Komfort und Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen und anderer einschlägiger Maßnahmen aufgrund eines unzureichenden verfügbaren Einkommens.

Or. en

Änderungsantrag 185
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Um die Bürgerinnen und Bürger und die Verbraucher zu befähigen, an der Energiewende mitzuwirken, und Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen zu erleichtern, sollte die Besteuerung sowohl auf individueller als auch auf gemeinschaftlicher Ebene Anreize für die

lokale Eigenerzeugung, die Speicherung, die gemeinsame Nutzung und den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen schaffen. Dadurch sollten auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als organisatorisches Konzept gefördert werden, damit Haushalte, einschließlich vulnerabler und von Armut betroffener Haushalte, KMU, Start-up-Unternehmen und lokaler Behörden, die Möglichkeit erhalten, an der Energiewende mitzuwirken.

Or. en

Änderungsantrag 186
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Energie ist ein öffentliches Gut sowie ein menschliches und soziales Recht. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und zur Gewährung eines gleichberechtigten Zugangs zu Energiedienstleistungen für alle fördern.

Or. en

Änderungsantrag 187
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28b) Die Haushalte müssen sich die Heizung, Kühlung und den elektrischen Strom, die sie für eine angemessene Lebensqualität benötigen, sowie

energieeffiziente Wohnungen, die sowohl in der warmen als auch in der kalten Jahreszeit ein gesundes Raumklima ermöglichen, leisten können.

Or. en

Änderungsantrag 188
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28c) Gebäuderenovierungen sind eine wichtige Antwort auf die Senkung des Energieverbrauchs und die Verringerung von Energiearmut. Die Menschen, die in Gebäuden mit der niedrigsten Energieeffizienz leben, würden von renovierten und besseren Gebäuden profitieren. Dadurch würden sie vor Preisschwankungen auf dem Markt bewahrt.

Or. en

Änderungsantrag 189
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In Anbetracht der finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige Elektrifizierung des Verkehrssektors, muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer	(29) In Anbetracht der finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen ***sowie der Folgen für den Schutz der menschlichen Gesundheit*** für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige Elektrifizierung des Verkehrssektors ***und des Wärme- und Kältesektors***, muss ein Verfahren

Ausnahmeregelungen oder ermäßigte Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden.

vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ermäßigte Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 190
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In Anbetracht der finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige ***Elektrifizierung*** des Verkehrssektors, muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ermäßigte Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten	(29) In Anbetracht der finanziellen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen für die einzelnen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die notwendige ***Dekarbonisierung*** des Verkehrssektors, muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ermäßigte Steuersätze gestattet. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten

Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden.	Zeitraum die Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze gestattet. Eine solche Genehmigung sollte nach einem begründeten Antrag des Mitgliedstaats und auf Vorschlag der Kommission im Wege eines Durchführungsbeschlusses des Rates gemäß Artikel 291 AEUV erteilt werden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 191
Joachim Schuster, Alfred Sant, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, Irene Tinagli, René Repasi, Jonás Fernández, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Umsetzung der Richtlinie könnte sozioökonomische Folgen sowie unterschiedliche Folgen für verschiedene Einkommensklassen und Mitgliedstaaten haben. In diesem Zusammenhang wird mit dieser Richtlinie ein Sozialmonitor eingerichtet, der die Umsetzung der Richtlinie und ihre Auswirkungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten, Regionen und Einkommensklassen bewertet. Im Rahmen des Sozialmonitors sollten sowohl der Kommission als auch den Mitgliedstaaten Berichterstattungspflichten übertragen werden. Während die Kommission einen ganzheitlichen Überblick geben sollte, auch mit Blick auf die Entwicklung der Energiepreise, sollten die Mitgliedstaaten die sozialen Maßnahmen beschreiben, die zur Abmilderung der potenziellen sozioökonomischen Folgen der Richtlinie ergriffen wurden. Werden nach den Bewertungen des Sozialmonitors keine wesentlichen Fortschritte bei der Abmilderung der potenziellen sozioökonomischen Folgen für als

vulnerabel anerkannte Haushalte erzielt, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, den Übergangszeitraum für diese Haushalte zu verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 192
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Es sollte auf die derzeit geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur Bezug genommen werden. Um sicherzustellen, dass die Bezugnahmen auf Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in dieser Richtlinie erforderlichenfalls aktualisiert werden ***und die Mindeststeuersätze die Preisentwicklung widerspiegeln***, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf diese KN-Codes ***und der Aktualisierung der Mindeststeuersätze auf Grundlage der jährlichen Veränderungen des Verbraucherpreisindex*** zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen	(35) Es sollte auf die derzeit geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur Bezug genommen werden. Um sicherzustellen, dass die Bezugnahmen auf Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) in dieser Richtlinie erforderlichenfalls aktualisiert werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte hinsichtlich der Aktualisierung der Bezugnahmen auf diese KN-Codes zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhält der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 193
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Delegierte Rechtsakte sollten mit den Zielen des europäischen Grünen Deals im Einklang stehen und zu ihnen beitragen. In diesem Zusammenhang sollten die Mindeststeuerbeträge durch delegierte Rechtsakte nicht geändert werden, die das Erreichen der Energie- und Klimaziele, einschließlich der sektorspezifischen Ziele gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, sowie des Ziels, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, untergraben könnten. Die sich daraus ergebende Änderung des Mindeststeuerbetrags sollte auch nicht gleich Null sein, es sei denn, dies ist für bestimmte in dieser Richtlinie festgelegte Zwecke vorgesehen, beispielsweise zur Förderung erneuerbarer Energieträger oder zum Schutz von Verbrauchern, insbesondere von vulnerablen Haushalten. Jede Änderung sollte hinreichend begründet und durch wissenschaftliche Analysen und Bewertungen ihrer Auswirkungen auf die genannten Energie- und Klimaziele untermauert werden.

Or. en

Änderungsantrag 194
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ***ökologischen und sozialen*** Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.	(36) Die Kommission sollte dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere ***prüfen, ob*** die Mindeststeuerbeträge ***angehoben oder ausgeweitet werden sollten, um die Komponenten für den Kohlenstoffgehalt und die Luftschadstoffe von Energieerzeugnissen stärker abzubilden***, ***wobei*** die Auswirkungen ***des Emissionshandelssystems auf die Bepreisung von CO_2-Emissionen zu berücksichtigen sind; ferner sollte sie prüfen, ob die überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie in ausreichendem Maße zu einer sinnvollen Bepreisung von CO_2-Emissionen beiträgt, die eine Verhaltensänderung bewirkt, und sie sollte die Auswirkungen auf die Reduzierung von Treibhausgasen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel, die Auswirkungen von*** Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung zu den in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, Erwägungen ***hinsichtlich der Umwelt und der biologischen Vielfalt, sozialen Aspekten***, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 195
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***fünf Jahre*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach ***alle fünf Jahre*** über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.	(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***ein Jahr*** nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach ***jährlich*** über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 196
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Irene Tinagli, Elisabetta Gualmini, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten	(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten

dieser Richtlinie und danach alle ***fünf*** Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.	dieser Richtlinie und danach alle ***drei*** Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge***, den Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Konnektivität im Luftverkehr und den wirtschaftlichen und sozialen Wohlstand von Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebieten*** sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.
	Or. en

Änderungsantrag 197
Eva Kaili

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen	(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen

Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.	Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge***, den Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Konnektivität von abgelegenen Gebieten, Regionen in Randlage und Inselregionen sowie Regionen mit großen Inselkomplexen, den möglichen Auswirkungen der Bestimmungen dieser Richtlinie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, etwaigen diesbezüglichen Verzerrungen*** sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 198
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Irene Tinagli, René Repasi, Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.	(36) Die Kommission sollte dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 199
Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Kommission sollte dem Rat erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.	(36) Die Kommission sollte dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle fünf Jahre über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten und dabei insbesondere die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersuchen. Der Bericht sollte dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen einschlägigen Zielen der Verträge Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 200
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Für die Zwecke dieser Richtlinie wird die Steuer*** in EUR/GJ berechnet, wobei der Nettowärmeinhalt der	2. ***Die Mitgliedstaaten unterscheiden zwischen einer CO_2-abhängigen Steuer und einer allgemeinen***

Energieerzeugnisse und von elektrischem Strom gemäß Anhang IV der Richtlinie 2012/27/EU, umgerechnet in Gigajoule, zugrunde gelegt wird. Im Fall von Erzeugnissen aus Biomasse gelten die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Werte, umgerechnet in Gigajoule, als Referenzwerte.

Energieverbrauchsteuer. Die CO_2-abhängige Steuer wird in EUR/t CO_2-Emissionen berechnet, wobei die CO_2-Referenzemissionsfaktoren in Anhang I Nummer 11 der Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugrunde gelegt werden. Im Fall von Erzeugnissen aus Biomasse gelten die in Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Werte als Referenzwerte. Ist in der Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 oder in der Richtlinie (EU) 2018/2001 für das betreffende Erzeugnis kein Kohlenstoffgehalt angegeben, so stützen sich die Mitgliedstaaten auf die verfügbaren einschlägigen Informationen zu dem Kohlenstoffgehalt.

Die allgemeine Energieverbrauchssteuer wird in EUR/GJ berechnet, wobei der Nettowärmeinhalt der Energieerzeugnisse und von elektrischem Strom gemäß Anhang IV der Richtlinie 2012/27/EU, umgerechnet in Gigajoule, zugrunde gelegt wird. Im Fall von Erzeugnissen aus Biomasse gelten die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Werte, umgerechnet in Gigajoule, als Referenzwerte.

Or. en

Änderungsantrag 201
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ist in der Richtlinie 2012/27/EU oder der Richtlinie (EU) 2018/2001 für das betreffende Erzeugnis kein Nettowärmeinhalt angegeben, so stützen sich die Mitgliedstaaten auf die verfügbaren einschlägigen Informationen zu dessen Nettowärmeinhalt.	Ist in der Richtlinie 2012/27/EU oder der Richtlinie (EU) 2018/2001 für das betreffende Erzeugnis kein Nettowärmeinhalt angegeben, so stützen sich die Mitgliedstaaten auf die verfügbaren einschlägigen Informationen zu dessen Nettowärmeinhalt. ***Die Kommission stellt für jedes RAC-Energieerzeugnis und für elektrischen Strom eine Umrechnungstabelle zur Verfügung, in der die auf dem Energiegehalt basierenden Mindestsätze pro Volumeneinheit zusammengefasst sind.***

Or. en

Änderungsantrag 202
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Soweit nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowohl für die CO_2-abhängige Steuer als auch für die allgemeine Energieverbrauchsteuer.

Or. en

Änderungsantrag 203
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) der KN-Codes 4401 und 4402, die als Heizstoff in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von	***entfällt***

5 MW oder mehr verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 204
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Auf steuerbare Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 3, die aus Biomasse hergestellt oder gewonnen werden, werden unter Steueraufsicht die spezifischen, im Einklang mit dieser Richtlinie für diese Erzeugnisse festgelegten Steuerbeträge angewandt, sofern sie ***eines*** der folgenden Kriterien erfüllen:	4. Auf steuerbare Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 3, die aus Biomasse hergestellt oder gewonnen werden, werden unter Steueraufsicht die spezifischen, im Einklang mit dieser Richtlinie für diese Erzeugnisse festgelegten Steuerbeträge angewandt, sofern sie ***alle*** der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 205
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001, ausgenommen ***Erzeugnisse mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der genannten Richtlinie***;	a) die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU)2018/2001, ausgenommen ***Energieerzeugnisse und unter Verwendung von Waldbiomasse erzeugter elektrischer Strom***;

Or. en

Änderungsantrag 206
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) sie sind keine Erzeugnisse mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der genannten Richtlinie;

Or. en

Änderungsantrag 207
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie werden aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt.	b) sie werden aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt***, ausgenommen Biogas und Biokraftstoffe, die aus den in Anhang IX Teil A Buchstaben g bis q aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 208
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als ‚fortschrittliches' Biogas, ‚fortschrittliche' flüssige Biobrennstoffe und ‚fortschrittliche' Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402 Erzeugnisse, die aus den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden.
Biokraftstoffe, Biogas und flüssige Biobrennstoffe aus den in Anhang IX Teil B der ***genannten*** Richtlinie aufgeführten Rohstoffen gelten als fortschrittlichen Erzeugnissen gleichwertig.

Biokraftstoffe, Biogas und flüssige Biobrennstoffe aus den in Anhang IX Teil B der Richtlinie ***(EU) 2018/2001*** aufgeführten Rohstoffen gelten ***bis zu einem nationalen Verbrauchsniveau, das mit der Obergrenze gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Richtlinie vereinbar ist,*** als fortschrittlichen Erzeugnissen gleichwertig.

Or. en

Begründung

Changes necessary to ensure coherence with the Renewable Energy Directive. Products falling within cods 4401 and 4402 are as advanced as the feedstocks used to produce them. The current first sentence needs to be deleted to ensure consistency with what is considered advanced biofuels according to the REDII. Moreover, biofuels from feedstocks listed in Annex B of the RED directive are capped in order to limit risks of frauds. Therefore the preferential tax system should be compatible to those levels. i.e. if in a MS there is a consumption of those biofuels that goes above the cap, the taxation should not be preferential, as to avoid indirect incentive to use them beyond such a capped level.

Änderungsantrag 209
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Als nachhaltige Biokraftstoffe im Sinne dieser Richtlinie gelten Flüssigkraftstoffe, die aus anderen als den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und gegebenenfalls die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien der vorliegenden Richtlinie für die Verringerung der Treibhausgasemissionen erfüllen. Als nachhaltiges Biogas im Sinne dieser Richtlinie gelten gasförmige Kraftstoffe,

die aus anderen als den in Anhang IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden und gegebenenfalls die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Verringerung der Treibhausgasemissionen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 210
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „CO_2-arme Brennstoffe“ ***CO_2-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO_2-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates*** [36] ***und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) […]/[…]*** [37] ***leistet. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen***.	b) „CO_2-arme Brennstoffe“ ***CO_2-arme Brennstoffe im Sinne der [Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (COM/2021/803)] bezeichnet***.

[36] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur

Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[37] Delegierte Verordnung der Kommission (EU) […]/[...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final (ABl. L […], S. […]).

Or. en

Begründung

CO_2-arme Brennstoffe werden nun in den Vorschlägen der Kommission über die [Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (COM/2021/803)] definiert. Um den Verhandlungen über dieses Dossier nicht vorzugreifen, sollte einfach auf die Begriffsbestimmung in dieser Richtlinie verwiesen werden; die Energiebesteuerungsrichtlinie muss später angepasst werden.

Änderungsantrag 211
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „CO_2-arme Brennstoffe“ CO_2-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO_2-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe***, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass***	b) „CO_2-arme Brennstoffe“ CO_2-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus CO_2-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001

eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[36] ***und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) […]/[…]***[37] ***leistet***. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.

sind in diese Kategorie aufzunehmen.

---

[36] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[37] Delegierte Verordnung der Kommission (EU) […]/[...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final (ABl. L […], S. […]).

Or. en

Änderungsantrag 212
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) „CO_2-arme Brennstoffe“ CO_2-armen Wasserstoff und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus ***CO_2-*** armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates***[36]*** und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) […]/[…]***[37]*** leistet. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.	b) „CO_2-arme Brennstoffe“ CO_2-armen ***fossilen*** Wasserstoff ***mit CO_2-Abscheidung*** und synthetische gasförmige und flüssige Brennstoffe bezeichnet, deren Energiegehalt aus ***fossilem Wasserstoff mit CO_2-Abscheidung*** aus CO_2-armem Wasserstoff stammt, sowie fossile Brennstoffe, die die technischen Bewertungskriterien erfüllen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[43] und des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) […]/[…]***[44]*** leistet. „Wiederverwertete kohlenstoffhaltige Kraftstoffe“ gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind in diese Kategorie aufzunehmen.

[36] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[37] Delegierte Verordnung der Kommission (EU) […]/[...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, C/2021/2800 final

(ABl. L […], S. […]).

Or. en

Änderungsantrag 213
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, g, h, k, m, n und o sowie von Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a, b, h, i, l, m und n gelten zur Lieferung bestimmte Erzeugnisse als zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff bestimmt, wenn dem Lieferer bewusst ist ***oder ihm normalerweise bewusst sein sollte***, dass der Empfänger beabsichtigt, die Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff zu verwenden. In Absatz 1 Buchstabe a und in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a genannte Erzeugnisse gelten nicht als zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff bestimmt, wenn sie an einen Hersteller gemäß Absatz 1 Buchstabe n und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe n geliefert werden.	7. Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, g, h, k, m, n und o sowie von Artikel 21 Absatz 1, Buchstaben a, b, h, i, l, m und n gelten zur Lieferung bestimmte Erzeugnisse als zur Verwendung als Heiz- und Kraftstoff bestimmt, wenn dem Lieferer bewusst ist, dass der Empfänger beabsichtigt, die Erzeugnisse als Heiz- oder Kraftstoff zu verwenden. In Absatz 1 Buchstabe a und in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a genannte Erzeugnisse gelten nicht als zur Verwendung als Heiz- oder Kraftstoff bestimmt, wenn sie an einen Hersteller gemäß Absatz 1 Buchstabe n und Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe n geliefert werden.

Or. en

Änderungsantrag 214
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese delegierten Rechtsakte dürfen nicht dazu führen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuersätze geändert werden oder dass Energieerzeugnisse oder	Diese delegierten Rechtsakte dürfen nicht dazu führen, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuersätze geändert werden oder dass Energieerzeugnisse oder

elektrischer Strom zu der Liste hinzugefügt oder daraus gestrichen werden.	elektrischer Strom zu der Liste hinzugefügt oder daraus gestrichen werden. ***Die Kommission wird dem Anhang I Codes der Kombinierten Nomenklatur beifügen.***

Or. en

Änderungsantrag 215
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei ***Prozessen*** in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen,	Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse, ***bei mineralogischen Verfahren*** und beim ***Prozess*** in der Metallindustrie, ***einschließlich verschiedener Verfahren zur Wasserstoffherstellung wie Methanpyrolyse oder CO_2-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung***, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen,

Or. en

Änderungsantrag 216
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, René Repasi, Irene Tinagli, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.	Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie ***und mineralogischen Verfahren***, ***auch einschließlich verschiedener Verfahren zur Wasserstoffherstellung wie Methanpyrolyse oder CO_2-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung***, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen,

Or. en

Änderungsantrag 217
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht, ist als zweierlei	Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung ***erneuerbarer*** Energieerzeugnisse bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie, wenn Energieerzeugnisse unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt werden oder ihr Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht,

Verwendungszweck anzusehen.	ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 218
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.	– ***erneuerbaren*** elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn ***erneuerbarer*** elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.

Or. en

Änderungsantrag 219
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse ***und*** bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.	– elektrischen Strom, der hauptsächlich bei der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse***,*** bei ***mineralogischen Verfahren und*** Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird, wenn elektrischer Strom unmittelbar im Prozess oder für die direkte Energiezufuhr zum Prozess genutzt wird oder sein Verbrauch mit dem Prozess in Zusammenhang steht.

Or. en

Änderungsantrag 220
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	- mineralogische Verfahren: „mineralogische Verfahren“ die in der NACE-Nomenklatur unter dem Code 23 ‚Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien‘ in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft klassifizierten Prozesse

Or. en

Änderungsantrag 221
Othmar Karas

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	- in der NACE-Nomenklatur unter dem Code 23 ‚Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien‘ in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft klassifizierten Prozesse

Or. en

Änderungsantrag 222

Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) alle Verwendungen von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in Anlagen, die unter die Regelungen der Union über handelbare Umweltzertifikate im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallen.

Or. en

Begründung

Als Buchstabe c von Art. 3 Absatz 1 zu ergänzender Punkt.

Änderungsantrag 223
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Steuerbeträge, die die Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom nach Artikel 2 vorschreiben, dürfen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten.	1. Die Steuerbeträge, die die Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom nach Artikel 2 vorschreiben, dürfen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge, ***d. h. die Summe der Energiekomponente der Besteuerung und der CO^2-Komponente der Besteuerung auf der Grundlage des in Anhang I dieser Richtlinie genannten Mindestpreises für CO_2***, nicht unterschreiten.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist auf zwingende Gründe in Verbindung mit der internen Logik des Textes

zurückzuführen und untrennbar mit anderen zulässigen Änderungen verknüpft, insbesondere den Änderungen zu Artikel 1 Absatz 2, die die Besteuerung auf Grundlage des Energie- sowie des Kohlenstoffgehaltes der Energieerzeugnisse vorsehen. Daher muss Artikel 4 Absatz 1 geändert werden, um zu präzisieren und festzulegen, dass die Mindeststeuerbeträge sowohl aus einem Steuersatz für die Energiekomponente als auch aus einem Steuersatz für die Kohlenstoffkomponente bestehen, der sich aus dem im geänderten Anhang I dieser Richtlinie angegebenen CO_2-Preis ergibt.

Änderungsantrag 224
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Steuerbetrag“ die Gesamtheit der als indirekte Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) erhobenen Abgaben, die zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr direkt oder indirekt anhand der Menge an Energieerzeugnissen und elektrischem Strom berechnet werden.	2. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Steuerbetrag“ die Gesamtheit der als indirekte Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) erhobenen Abgaben, ***einschließlich des in dem Emissionshandelssystem für Gebäude und Verkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten CO_2-Preises,*** die zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr direkt oder indirekt anhand der Menge an Energieerzeugnissen und elektrischem Strom berechnet werden.

Or. en

Begründung

This amendment is necessary for pressing reasons relating to the internal logic of the text and it is inextricably linked to other admissible amendments, in particular amendments on Article 1 – paragraph 2, which forsee the taxation based on the energy as well as on the carbon content of energy products. A minimum carbon price, introduced through this revised Council Directive, based on admissible amendments number 28 and 29, would complement the reform of the European Emission Trading System and would help achieving the European Union 2030 climate targets in a cost efficient way. In order to avoid double taxation the introduction of a minimum carbon price in this revised Council Directive has to allow the deduction of the carbon price established in the emission trading system for buildings and road transport established pursuant to Chapter IVa of Directive 2003/87/EC. Thus, Article 4 - paragraph 2 needs to be amended respectively

Änderungsantrag 225
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Gesamtauswirkungen der Mindeststeuerbeträge unter Berücksichtigung von Anhang Ia und Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie werden ab Januar 2023 verglichen mit den Gesamtauswirkungen der am 31. Dezember 2022 festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht erhöht.

Or. en

Begründung

Die Bürgerinnen und Bürger und die EU-Industrie sind inzwischen einem starken Druck durch die Energiepreise ausgesetzt. Daher stellen die aktuellen Energie- und Zertifikatspreise sicherlich einen ausreichenden Anreiz zur Reduzierung des Energieverbrauchs dar. Ein erheblicher Anstieg der Mindeststeuersätze zwischen 2022 und 2023 birgt die Gefahr einer weiteren Beeinträchtigung der dringend benötigten Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie. Für einen reibungslosen Übergang von dem bestehenden steuerrechtlichen Rahmen und den neuen Regelungen dürfen die kumulierten Auswirkungen der am 1.1.2023 geltenden Mindeststeuersätze die Gesamtauswirkungen der 2022 gültigen Sätze nicht übersteigen.

Änderungsantrag 226
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in Fällen, in denen in Anhang I für eine bestimmte Verwendung gleiche*** Mindeststeuerbeträge ***festgesetzt sind, für alle auf diese Weise verwendeten Erzeugnisse gleiche Steuerbeträge festgesetzt werden***. ***Außerdem behalten die*** Mitgliedstaaten ***stets die Rangfolge der für die verschiedenen*** Erzeugnisse	1. ***Sofern die in dieser Richtlinie vorgesehenen*** Mindeststeuerbeträge ***eingehalten werden und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, können in den folgenden Fällen durch die*** Mitgliedstaaten ***unter Steueraufsicht gestaffelte Steuersätze angewendet werden: – zwischen betrieblicher und nicht betrieblicher Nutzung für***

entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck in Anhang I festgelegten Mindestbeträge bei.	***Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gemäß den Artikeln 9 und 10.***

Or. en

Änderungsantrag 227
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in Fällen, in denen in Anhang I für eine bestimmte Verwendung gleiche Mindeststeuerbeträge festgesetzt sind, für alle auf diese Weise verwendeten Erzeugnisse gleiche Steuerbeträge festgesetzt werden. Außerdem behalten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck in Anhang I festgelegten Mindestbeträge bei.	1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in Fällen, in denen in Anhang I für eine bestimmte Verwendung gleiche Mindeststeuerbeträge festgesetzt sind, für alle auf diese Weise verwendeten Erzeugnisse gleiche Steuerbeträge festgesetzt werden. Außerdem behalten die Mitgliedstaaten stets die Rangfolge der für die verschiedenen Erzeugnisse entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck in Anhang I festgelegten Mindestbeträge bei. ***Zur Vermeidung von Klippeneffekten können Mitgliedstaaten eine abgestufte Übergangsregelung im Hinblick auf die Rangfolge der Mindeststeuerbeträge gemäß Anhang I festlegen. Diese Übergangsregelung wird im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.***

Or. en

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten wird die geplante Rangfolge eine signifikante Veränderung der relativen Besteuerung verschiedener Energieträger nach sich ziehen. Mitgliedstaaten sollte es in diesem Fall gestattet werden, (im Einvernehmen mit der Kommission) eine Übergangsregelung festzulegen, um zu verhindern, dass sie die Besteuerung bestimmter Energieträger im Zuge der sofortigen Anwendung der geplanten Rangfolge drastisch erhöhen oder senken müssen.

Änderungsantrag 228
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Soweit in dieser Richtlinie nicht anders angegeben, wird für die Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Rangfolge elektrischer Strom zusammen mit anderen Kraft- und Heizstoffen gemäß Anhang I Tabelle B bzw. C eingestuft, es sei denn, dass Mitgliedstaaten einen spezifischen Steuerbetrag auf elektrischen Strom anwenden, der zum Aufladen von Elektrofahrzeugen genutzt wird; in diesem Fall ist elektrischer Strom zusammen mit Kraftstoffen gemäß Anhang I Tabelle A einzustufen.	Soweit in dieser Richtlinie nicht anders angegeben, wird für die Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Rangfolge elektrischer Strom zusammen mit anderen Kraft- und Heizstoffen gemäß Anhang I Tabelle B bzw. C eingestuft, es sei denn, dass Mitgliedstaaten einen spezifischen Steuerbetrag auf elektrischen Strom anwenden, der zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und ***aufladbaren Hybridfahrzeugen*** genutzt wird; in diesem Fall ist elektrischer Strom zusammen mit Kraftstoffen gemäß Anhang I Tabelle A einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 229
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.	***entfällt***

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.

Or. en

Begründung

Eine automatische Indexierung würde eine dauerhafte Steuererhöhung bedeuten, die sich der Kontrolle der Mitgliedstaaten entzieht.

Änderungsantrag 230
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.	***entfällt***
Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.	

Or. en

Änderungsantrag 231
Bogdan Rzońca, Andżelika Anna Możdżanowska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.	***entfällt***
Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.	

Or. en

Begründung

Der Entwurf geht davon aus, dass Steuersätze einer jährlichen Indexierung auf der Grundlage des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) unterzogen werden. Diese Lösung hat viele Nachteile, vor allem wegen der fehlenden Möglichkeit, die Kosten für Unternehmen und einzelne Verbraucher langfristig abzuschätzen. Diese Lösung wird auch zu weiteren Steigerungen der Energiepreise beitragen, die bereits Rekordwerte erreichen.

Änderungsantrag 232
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von	***entfällt***

Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 233
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ***ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.***	2. ***Wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I gilt, wird die Kommission bewerten, ob eine Verlängerung des Übergangszeitraums erforderlich ist. Die Kommission wird daher*** die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge ***im Einklang mit Artikel 31 beobachten. Im Rahmen ihrer Bewertung wird die Kommission ein besonderes Augenmerk auf die technische Ausgereiftheit und die Marktreife alternativer Energieträger legen sowie Bewertungen von Mitgliedstaaten berücksichtigen, aus denen hervorgeht, dass umweltfreundlichere Alternativen nicht unmittelbar auf dem Markt zur Verfügung stehen und kurzfristig nicht verfügbar sein dürften***.

Or. en

Änderungsantrag 234
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen.*** Die Mindestbeträge werden ***automatisch*** angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.	2. Die Mindestbeträge werden ***auf der Grundlage einer transparenten und ganzheitlichen Bewertung unter vollständiger Berücksichtigung des drohenden Verlustes der internationalen Wettbewerbsfähigkeit*** angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses Index im vorangegangenen Kalenderjahr erhöht bzw. verringert wird.

Or. en

Änderungsantrag 235
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 ***jährlich*** angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindestbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses ***Index im*** vorangegangenen ***Kalenderjahr*** erhöht bzw. verringert wird.	2. Die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge werden ab dem 1. Januar 2024 ***alle fünf Jahre*** angepasst, um den Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Energie und unverarbeitete Nahrungsmittel) Rechnung zu tragen. Die Mindeststeuerbeträge werden automatisch angepasst, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung dieses ***Indexdurchschnitts in den letzten fünf*** vorangegangenen ***Kalenderjahren*** erhöht bzw. verringert

wird.

Or. en

Begründung

Die jährliche Indexierung der Mindestsätze der Verbraucherpreise entspricht nicht den Gesamtzielen des Pakets „Fit for 55“. Die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie zielt im Wesentlichen darauf ab, diese Richtlinie an die Gesamtklimaziele anzugleichen. In diesem Sinne kann die Energiebesteuerungsrichtlinie durch die Schaffung von Anreizen für die Entwicklung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Kraftstoffe einen Beitrag leisten. Eine jährliche Indexierung zielt lediglich darauf ab, unabhängig von den Klimazielen ein konstantes Steueraufkommen zu sichern.

Änderungsantrag 236
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 237
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern.	Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge zu ändern. ***Änderungen der Mindeststeuerbeträge sind mit Blick auf die Erfüllung der***

	Zielsetzungen des Grünen Deals durchaus gerechtfertigt, insbesondere der Zielvorgaben in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energie-Effizienz-Richtlinie und der Zielsetzung, spätestens bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.
	Soweit in dieser Richtlinie nicht anders angegeben, werden solche Mindestbeträge durch Änderungen der Mindeststeuerbeträge nicht auf null gesenkt.

Or. en

Änderungsantrag 238
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.	Wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, ***wird*** die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Änderungsantrag 239
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Nicola Beer, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der

Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag ***bis zum 1. Januar 2033***.	Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag**.**

.

Or. en

Änderungsantrag 240
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. ***Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.***	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle A gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt.

Or. en

Begründung

CO_2-arme Kraftstoffe können fossilen oder nuklearen Ursprungs sein; zudem sind sie äußerst energieintensiv und können somit kaum energieeffizient produziert werden. Das muss auch in den auf sie angewandten Steuersätzen zum Ausdruck kommen, und sie dürfen nicht in gleicher Weise wie oder gar bevorzugt gegenüber Energie aus erneuerbaren Quellen behandelt werden.

Änderungsantrag 241
Eva Kaili

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Moratorium für Inselregionen, Regionen in Randlagen und abgelegene Regionen bzw. inselähnliche Gebiete
	Für abgelegene Regionen, Regionen in Randlagen und Inselregionen bzw. für Gebiete mit großen Inselkomplexen, die nicht direkt über Straßen, Bahnstrecken oder Brücken mit dem europäischen Festland verbunden sind und deren Wirtschaft stark vom Fremdenverkehr abhängt, wird in den ersten zehn Jahren bei Flügen aus bzw. in solche Regionen und Gebiete auf die Kerosinsteuer verzichtet und diese anschließend in den fünf folgenden Jahren in fünf identischen jährlichen Schritten angehoben, bis sie den am Ende des Zeitraums von fünfzehn Jahren für alle Flüge erreichten Beträgen entspricht. Die Voraussetzungen für das Moratorium und dessen Anwendung werden durch eine delegierte Rechtsakte festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 242
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Margarida Marques, Eva Kaili, Pedro Marques, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Moratorium für Inselregionen, Regionen in Randlagen und abgelegene Regionen
	Unter der Voraussetzung, dass für Inselregionen, die nicht über Straßen, Bahnstrecken oder Brücken mit dem europäischen Festland verbunden sind,

sowie für Regionen in Randlagen oder abgelegene Regionen, insbesondere solche mit einer Wirtschaft, die stark vom Fremdenverkehr abhängig ist, während der ersten fünf Jahre auf die Kerosinsteuer für Flüge aus bzw. in solche Regionen verzichtet wird und diese anschließend in den fünf folgenden Jahren in fünf identischen jährlichen Schritten angehoben wird, bis sie den am Ende des Zeitraums von zehn Jahren für alle Flüge erreichten Beträgen entspricht. Es werden alle Vorkehrungen ergriffen, um „Verlagerungen" bei der Kerosinnutzung zu verhindern. Die Voraussetzungen für das Moratorium und dessen Anwendung werden durch eine delegierte Rechtsakte festgelegt.

Or. en

Begründung

The tax on aviation fuel as proposed will crucially affect the competitiveness of insular, peripheral and remote regions, which have no road, rail or bridge alternatives by which to maintain connectivity with the European mainland, especially when tourism accounts for a significant proportion of their economy. Such territories need to be given a breathing space (of five years) in order to provide them with a chance of maintaining some degree of competitiveness before taxes on the aviation fuel used to reach them by air begin to be introduced. Commenced as of the sixth year, taxation levels would then reach over five years, the same levels applicable to all other territories in the Union.

Änderungsantrag 243
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt	***entfällt***

der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Begründung

CO_2-arme Kraftstoffe können fossilen oder nuklearen Ursprungs sein; zudem sind sie äußerst energieintensiv und können somit kaum energieeffizient produziert werden. Das muss auch in den auf sie angewandten Steuersätzen zum Ausdruck kommen, und sie dürfen nicht in gleicher Weise wie oder gar bevorzugt gegenüber Energie aus erneuerbaren Quellen behandelt werden.

Änderungsantrag 244
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.	Wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle B gilt, ***wird*** die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Änderungsantrag 245
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Nicola Beer, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß

Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag ***bis zum 1. Januar 2033***.	Anhang I Tabelle B gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag ***dauerhaft***.

Or. en

Änderungsantrag 246
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Aquakultur und in der Forstwirtschaft;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese gelten als Subventionen, die der energieintensiven Lebensmittelproduktion schaden; daher ist die Streichung mit dem 8. Umweltaktionsplan zur Beseitigung umweltschädlicher Subventionen vereinbar.

Änderungsantrag 247
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das	Wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, ***wird*** die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des

erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.	Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.

Or. en

Änderungsantrag 248
Bogdan Rzońca, Andżelika Anna Możdżanowska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2033*** festgesetzt. ***Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.***	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar ***2035*** festgesetzt.

Or. en

Begründung

According to the ETD proposal, the minimum rate for coal used for heating purposes shall be EUR 0.9/GJ (both during and after the transitional period). Under the current rules, this rate is 0.3 EUR/GJ for non-commercial and 0.15 EUR/GJ for commercial use. For gas used for heating, the minimum rate shall be EUR 0.6/GJ at the beginning of the transitional period and EUR 0.9/GJ after the end of it. During the transition period, this rate shall increase every year by 1/10 of the difference, i.e., by EUR 0.03/GJ. Under the present rules, this rate is EUR 0.3/GJ for non-commercial and EUR 0.15/GJ for commercial use. This means that in the case of energy products used for heating purposes, the minimum rate of excise duty for natural gas will rise more than twice, and for coal more than three times. Thus, the provisions of the revised ETD directive will primarily affect the heating sector and will result in significant increases in the tax burden. Moreover, such increases will be most noticeable in the case of co-generation of heat and electricity.The process of transition to green economy cannot be completed before the planned entry into force of the revised ETD directive. It is particularly important, that in the initial transformation period, the minimum levels of taxation of energy products and electricity remain at the current level. Setting too high minimum tax rates for fossil fuels at the beginning of the transitional period will lead to an excessive burden on electricity and heat for consumers in low-income Member States, where the share of electricity and heating bills in household budgets is much higher than in other Member States. Establishing, in the case of coal, the same rate of taxation at the beginning and at the

end of the transitional period raises justified doubts as to what the transitional period for this fuel consists of.

Änderungsantrag 249
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. ***Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag bis zum 1. Januar 2033.***	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt.

Or. en

Begründung

CO_2-arme Kraftstoffe können fossilen oder nuklearen Ursprungs sein; zudem sind sie äußerst energieintensiv und können somit kaum energieeffizient produziert werden. Das muss auch in den auf sie angewandten Steuersätzen zum Ausdruck kommen, und sie dürfen nicht in gleicher Weise wie oder gar bevorzugt gegenüber Energie aus erneuerbaren Quellen behandelt werden.

Änderungsantrag 250
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Nicola Beer, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das	Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2 wird, wenn ein Übergangszeitraum gemäß Anhang I Tabelle C gilt, die Anhebung der Mindeststeuerbeträge auf ein Zehntel pro Jahr bis zum 1. Januar 2033 festgesetzt. Für CO_2-arme Kraftstoffe gilt der für das

erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag ***bis zum 1. Januar 2033***.	erste Jahr des Übergangszeitraums festgelegte Mindeststeuerbetrag ***dauerhaft***.

Or. en

Änderungsantrag 251
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuersätze in anderen Währungseinheiten als in den Artikeln 7 bis 10 dieser Richtlinie vorgesehen ausdrücken, sofern die entsprechenden Steuersätze nach der Umrechnung in diese Währungseinheiten nicht die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestbeträge unterschreiten.	1. Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuersätze in anderen Währungseinheiten als in den Artikeln 7 bis 10 dieser Richtlinie vorgesehen ausdrücken, sofern die entsprechenden Steuersätze nach der Umrechnung in diese Währungseinheiten nicht die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestbeträge ***entsprechend der Umrechnungstabelle*** unterschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 252
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten gewähren unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen für bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse bzw. verwendeten elektrischen Strom sowie für elektrischen Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird.	1. Die Mitgliedstaaten gewähren unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen für bei der Stromerzeugung verwendete ***erneuerbare*** Energieerzeugnisse bzw. verwendeten ***erneuerbaren*** elektrischen Strom sowie für elektrischen Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 253
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten gewähren unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen für bei der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung verwendete Energieerzeugnisse bzw. verwendeten elektrischen Strom gemäß der Definition in Artikel 2 Ziffer 34 der Richtlinie 2012/27/EU.

Or. en

Begründung

Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung wird in der Energieeffizienzrichtlinie 2021/27/EU und ihren nachfolgenden Überarbeitungen als effizientere Alternative zu konventionellen reinen Stromerzeugungsanlagen anerkannt. Darüber hinaus wird im Beschluss des EuGH in der Rechtssache C-31/17 deutlich gemacht, dass die in reinen Stromerzeugungsanlagen und die in KWK-Anlagen verwendete Energie gleich behandelt werden muss, wobei die Gesamtvorteile im Hinblick auf die Energieeffizienz von KWK für die kombinierte Wärme-/Krafterzeugung anerkannt werden.

Änderungsantrag 254
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Abweichend von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus umweltpolitischen Gründen zu besteuern, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. In diesem Fall folgt die Besteuerung der genannten	***entfällt***

Erzeugnisse der Rangfolge der in Anhang I festgelegten Mindestbeträge und wird in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 10 nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 255
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Abweichend von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus ***umweltpolitischen*** Gründen zu besteuern, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. In diesem Fall folgt die Besteuerung der genannten Erzeugnisse der Rangfolge der in Anhang I festgelegten Mindestbeträge und wird in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 10 nicht berücksichtigt.	2. Abweichend von Absatz 1 steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus ***umwelt-, klima- und energiepolitischen*** Gründen zu besteuern, ohne die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. In diesem Fall folgt die Besteuerung der genannten Erzeugnisse der Rangfolge der in Anhang I festgelegten Mindestbeträge und wird in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 10 nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 256
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Unbeschadet anderer Bestimmungen der Union können die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht

Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die bzw. der für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden bzw. wird, gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 257
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Begründung

Die Zeiträume der Steuerbefreiung sollten von der Verfügbarkeit alternativer Kraftstoffe und der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Preise abhängig gemacht werden und es sollten Bestimmungen einbezogen werden, die eine Erweiterung des Zeitraums der Steuerbefreiung ermöglichen. Um die Produktion alternativer Kraftstoffe und alternativen Stroms anzukurbeln, sollte eine verbindliche Steuerbefreiung für alle Wirtschaftsbereiche in der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgesehen werden. Die verbindlichen Steuerbefreiungen müssen in der Energiebesteuerungsrichtlinie verstärkt werden, da optionale Steuerbefreiungen dem Gesetz für staatliche Beihilfen unterliegen, wodurch Unsicherheiten und Belastungen für Unternehmen generiert werden und was zu einer doppelten Besteuerung führen kann.

Änderungsantrag 258
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG über die steuerbefreite Verwendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und unbeschadet anderer Vorschriften des Unionsrechts befreien die Staaten Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff eines Fischereifahrzeugs in den Unionsgewässern geliefert werden, von der Besteuerung unter den Bedingungen, die sie festlegen, um für die klare und korrekte Anwendung dieser Steuerbefreiungen zu sorgen und Steuerhinterziehung, Steuervermeidung oder missbräuchliche Steueroptimierung zu verhindern.
	Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „Fischereifahrzeug“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[40a] zu verstehen.
	_____
	[40a] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen

oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 259
Irene Tinagli, Elisabetta Gualmini

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG über die steuerbefreite Verwendung steuerpflichtiger Erzeugnisse und unbeschadet anderer Unionsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff für ein Fischereifahrzeug in den Unionsgewässern geliefert werden, und elektrischen Strom, der an Bord eines Fischereifahrzeugs erzeugt wird, von der Besteuerung unter den Bedingungen, die sie festlegen, um für die korrekte und einfache Anwendung dieser Steuerbefreiungen zu sorgen und Steuerhinterziehung, Steuervermeidung oder missbräuchliche Steueroptimierung zu verhindern. Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „Fischereifahrzeug“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 260
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten ***bei anderen als gewerblichen und nichtgewerblichen Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck*** unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke ***solcher*** Flüge innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.	1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke ***von Flügen, einschließlich gewerblicher und nichtgewerblicher*** Flüge***,*** innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.
	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „nichtgewerbliche Luftfahrt“ die Nutzung von Luftfahrzeugen zu persönlichen oder Freizeitzwecken, die nicht mit einer geschäftlichen oder beruflichen Nutzung in Verbindung stehen. Für diese Flüge werden die in Anhang I Tabelle A genannten Beträge verdoppelt.

Or. en

Änderungsantrag 261
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten bei ***anderen als gewerblichen und nichtgewerblichen*** Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck unter	1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen und des Artikels 5 dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten bei Flügen innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in

Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke solcher Flüge innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.	dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die für die Zwecke solcher Flüge innerhalb der EU zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 262
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Übergangszeitraum ist eindeutig zu lang und schadet den Zielen dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 263
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich ***ab vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*** während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 264
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von ***zehn*** Jahren pro Jahr um ein ***Zehntel*** der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas	Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von ***fünf*** Jahren pro Jahr um ein ***Fünftel*** der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas

sowie elektrischen Strom.	sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 265
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. ***Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt*** ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Ein Mindestsatz von Null ***gilt*** für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 266
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. ***Während eines***	Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Ein Mindestsatz von Null

Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

gilt für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 267
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge beginnen bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten endgültigen Mindestsätze. Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für ***nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe,*** erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Während eines ***in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegten*** Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Begründung

Jede anteilige Steuerbefreiung oder gar – wie es bisher der Fall war – eine vollständige Steuerbefreiung von Flugturbinenkraftstoff wird de facto zu einer versteckten Subvention für den Luftverkehr. Das muss sofort und nicht schrittweise über zehn Jahre hinweg beendet werden, um zur angemessenen Internalisierung der Umwelt- und Klimakosten des Luftverkehrs beizutragen und endlich gleiche Wettbewerbsbedingungen mit anderen Verkehrsträgern zu schaffen, deren verbrauchte Energie sehr wohl besteuert wird.

Änderungsantrag 268
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Luftfahrt“ den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen oder Einzelpersonen zur Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 269
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Luftfahrt“ den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen oder Einzelpersonen ***zur*** Beförderung von Fluggästen oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit Instrumentenflugberechtigung besitzen.	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „gewerbliche Luftfahrt“ den Betrieb oder die Nutzung von Fluggerät durch Unternehmen oder Einzelpersonen ***zu sämtlichen Zwecken, einschließlich der*** Beförderung von Fluggästen***, Fracht*** oder Gütern zum Zweck der Geschäftsabwicklung, wobei die Flüge im Allgemeinen nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und von Piloten durchgeführt werden, die mindestens eine gültige Berufsflugzeugführererlaubnis mit

Instrumentenflugberechtigung besitzen.

Or. en

Begründung

Eine Ausnahme von Frachtflügen erscheint nicht gerechtfertigt, insbesondere, wenn in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität Ziele für eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr festgelegt werden. Eine Steuerbefreiung von Frachtflügen würde in die entgegengesetzte Richtung gehen und einen Wettbewerbsvorteil für Luftfracht schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Schienenverkehr verhindern.

Änderungsantrag 270
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „nichtgewerbliche Luftfahrt“ die Nutzung von Fluggerät zu persönlichen oder Freizeitzwecken, die nicht mit einer geschäftlichen oder beruflichen Nutzung in Verbindung steht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 271
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke reiner Frachtflüge innerhalb der EU werden Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und elektrischer Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird, von der	***entfällt***

Steuer befreit.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.

Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt" einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.

Or. en

Begründung

Eine Ausnahme von Frachtflügen erscheint nicht gerechtfertigt, insbesondere, wenn in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität Ziele für eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr festgelegt werden. Eine Steuerbefreiung von Frachtflügen würde in die entgegengesetzte Richtung gehen und einen Wettbewerbsvorteil für Luftfracht schaffen.

Änderungsantrag 272
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke reiner Frachtflüge innerhalb der EU werden Energieerzeugnisse, die zur Verwendung	***entfällt***

als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und elektrischer Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird, von der Steuer befreit.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.

Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt" einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.

Or. en

Änderungsantrag 273
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke reiner Frachtflüge innerhalb der EU werden Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und elektrischer Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer	***entfällt***

Luftfahrzeuge verwendet wird, von der Steuer befreit.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.

Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt" einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.

Or. en

Begründung

Eine Ausnahme von Frachtflügen erscheint nicht gerechtfertigt, insbesondere, wenn in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität Ziele für eine Verkehrsverlagerung auf die Schiene sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr festgelegt werden. Eine Steuerbefreiung von Frachtflügen würde in die entgegengesetzte Richtung gehen und einen Wettbewerbsvorteil für Luftfracht schaffen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Schienenverkehr verhindern.

Änderungsantrag 274
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die Zwecke reiner Frachtflüge	2. Für die Zwecke reiner Frachtflüge

innerhalb der EU werden Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und elektrischer Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird, von der Steuer befreit.	innerhalb der EU werden Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff an Luftfahrzeuge geliefert werden, und elektrischer Strom, der unmittelbar zum Aufladen elektrischer Luftfahrzeuge verwendet wird***, in allen Fällen, in denen sie unter das vorhandene EHS für die Luftfahrt fallen***, von der Steuer befreit.

Or. en

Änderungsantrag 275
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Inlandsfrachtflüge die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 276
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Mitgliedstaat ein Abkommen mit einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossen, so kann er die in Absatz 1 genannten Steuerbeträge auch auf die in Unterabsatz 1 genannten reinen Frachtflüge innerhalb der EU anwenden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 277
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „reine Frachtluftfahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Luftfahrzeugen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Flüge, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Flüge, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 278
Paul Tang, Aurore Lalucq, Niels Fuglsang, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt ***je nach Art des Fluges dieselben Befreiungen gewähren oder*** dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Luftfahrt innerhalb der EU.	3. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Luftfahrt innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 279
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt je nach Art des Fluges ***dieselben Befreiungen gewähren oder*** dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Luftfahrt innerhalb der EU.	3. Unbeschadet internationaler Verpflichtungen können die Mitgliedstaaten für die Extra-EU-Luftfahrt je nach Art des Fluges dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Luftfahrt innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 280
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten ***können*** elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig ***oder teilweise*** von der Steuer ***befreien***.	5. Die Mitgliedstaaten ***befreien*** elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 281
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise	5. Die Mitgliedstaaten können elektrischen Strom, der an stationäre Luftfahrzeuge ***sowie für den Zweck des autonomen elektrischen Rollens von***

von der Steuer befreien.	***Luftfahrzeugen am Boden oder an elektrische Flugzeugschlepper*** geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer befreien.

Or. en

Begründung

Besides the stationary stand-by functioning under electricity, it has to be envisaged the possibility for fully electric operations aimed at moving and positioning aircraft in the ground (other than take-off and landing). Even if they are a small fraction within the overall picture, the ground operation emissions are possibly the most easily abated within aviation, and technology to make it possible already exist, both in-built in planes and externally provided. Such electrification and the avoidance of the operation of fuel engine ought to have moreover a significant positive impact in the air quality of areas surrounding airport.

Änderungsantrag 282
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Lieferung von elektrischem Strom an ***stationäre*** Luftfahrzeuge“ die Lieferung von elektrischem Strom über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche Schnittstelle an Luftfahrzeuge, die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 bezeichnet der Ausdruck „Lieferung von elektrischem Strom an Luftfahrzeuge“ die Lieferung von elektrischem Strom über eine standardisierte ortsfeste oder bewegliche Schnittstelle an Luftfahrzeuge, die sich auf einem Flughafen am Gate oder in Parkposition befinden.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem vorhergehenden Änderungsantrag, in dem der Umfang der Lieferung von elektrischem Strom am Boden über die Standphase hinausgeht und auch den Einsatz von Flugzeugschleppern umfassen sollte.

Änderungsantrag 283

Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel, Nicola Beer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die erzielten Einnahmen werden von den Mitgliedstaaten zweckgebunden und zur Unterstützung von Projekten und Investitionen im Luftverkehr verwendet. Bei den förderfähigen Projekten und Investitionen sollte der Schwerpunkt auf Energieeffizienz, Energiewende, nachhaltigen und kreislauforientierten Flughäfen, innovativen Technologien und dem Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe liegen, womit die Dekarbonisierung der Branche unterstützt wird.

Or. en

Begründung

Angesichts des zunehmenden Drucks durch die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen und um die Möglichkeit einer Verlagerung von CO_2-Emissionen zu begrenzen, sollte der Luftverkehr bei der Energiewende unterstützt werden.

Änderungsantrag 284
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle ***B*** bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle ***A*** bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf

Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 285
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr***, bei der Fischerei*** und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse ***an***, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird***, an***.

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 286
Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird.	1. Beim Schifffahrtslinienverkehr, bei der Fischerei und bei der Frachtschifffahrt innerhalb der EU als einzigem Verwendungszweck wenden die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 5 unter Steueraufsicht keine niedrigeren Steuerbeträge als die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Energieerzeugnisse an, die zur Verwendung als Kraftstoff an Schiffe geliefert werden, und auf elektrischen Strom, der unmittelbar zum Aufladen von Elektroschiffen verwendet wird. ***Die Kommission legt mittels eines delegierten Rechtsakts auf der Grundlage von Messung, Berichterstattung und Überprüfung***[1a] ***einen Berechnungsmechanismus zur Besteuerung der in EU-Gewässern verbrauchten Kraftstoffmenge fest.***
	[1a] Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG.

Or. en

Begründung

Um die Möglichkeiten einer Verlagerung von CO_2-Emissionen zu begrenzen, sollte nur die in EU-Gewässern verwendete Schwerölmenge besteuert werden. Dadurch wird der Anreiz für das Bunkern außerhalb der EU verringert, während zugleich Anreize für die Nutzung nachhaltiger Alternativen geschaffen werden.

Änderungsantrag 287
Claude Gruffat

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle ***B*** aufgeführten Kraftstoffen eingestuft.	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 wird elektrischer Strom zusammen mit den in Anhang I Tabelle ***A*** aufgeführten Kraftstoffen eingestuft.

Or. en

Änderungsantrag 288
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für ***Flüssigerdgas,*** nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 289
Ondřej Kovařík, Nicola Beer, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für nachhaltige Biokraftstoffe und	Ein Mindestsatz von Null ***gilt*** für nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe,

nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe, erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 290
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein Mindestsatz von Null für ***nachhaltige Biokraftstoffe und nachhaltiges Biogas, CO_2-arme Brennstoffe,*** erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.	Während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren gilt ein ***in Anhang I Tabelle A bzw. D festgelegter*** Mindestsatz von Null für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs, fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe und fortschrittliches nachhaltiges Biogas sowie elektrischen Strom.

Or. en

Änderungsantrag 291
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten ***zwischen zwei Häfen*** in der Union, einschließlich Inlandsfahrten.	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Schifffahrt innerhalb der EU“ Fahrten***, die in einem Hafen*** in der Union ***enden oder beginnen***, einschließlich Inlandsfahrten.

Or. en

Begründung

Schiffe, die auf Hoher See oder außerhalb der AWZ fischen, sind die Fischereifahrzeuge mit dem höchsten Kraftstoffverbrauch, und zudem die Schiffe, die am stärksten in den Genuss von Ausnahmen für Kraftstoffe kommen. Bliebe dieser Kraftstoff nach dem derzeitigen Wortlaut unversteuert, wäre das nicht das richtige Signal für die Umstellung des Kraftstoffs oder den Wechsel zu Schiffen mit nachhaltigerem Betrieb und Kraftstoff. Der erweiterte Anwendungsbereich steht zudem im Einklang mit dem Ansatz, der im Entwurf des Legislativvorschlags zu der Initiative „FuelEU Maritime“ verfolgt wird.

Änderungsantrag 292
Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Frachtschifffahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Schiffen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Fahrten, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Fahrten, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind.	Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Frachtschifffahrt“ einen Linienverkehr oder Gelegenheitsverkehr, der mit Schiffen durchgeführt wird, die andere Zahlladungen als Zahlgäste befördern, ausgenommen Fahrten, auf denen mindestens ein Zahlgast befördert wird, sowie Fahrten, die in veröffentlichten Zeitplänen als für Zahlgäste offenstehend aufgeführt sind. ***Dies schließt Fahrten ein, die normalerweise für den Güterverkehr genutzt werden, jedoch aus logistischen Gründen keine Last gegen Entgelt befördern.***
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Manchmal müssen Schiffe aus wirtschaftlichen und logistischen Gründen ohne Ladung oder mit leeren Containern fahren. Da diese Fahrten aus Gründen der Notwendigkeit durchgeführt werden, wäre es ungerecht, sie von der Definition des Güterverkehrs auszunehmen, wenn das Schiff für diese Zwecke eingesetzt wird. Daher sollte eine entsprechende Präzisierung

erfolgen.

Änderungsantrag 293
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit ***dieselben Befreiungen gewähren oder*** dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Schifffahrt innerhalb der EU.	2. Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Schifffahrt innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 294
Nicola Beer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit ***dieselben Befreiungen gewähren oder*** dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Schifffahrt innerhalb der EU.	2. Die Mitgliedstaaten können für die Extra-EU-Schifffahrt je nach Art der Tätigkeit dieselben Steuerbeträge anwenden wie für die Schifffahrt innerhalb der EU.

Or. en

Änderungsantrag 295
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten ***können*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer ***befreien***.	5. Die Mitgliedstaaten ***befreien*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert ***oder am Liegeplatz in mobilen Schiffsbatterien gespeichert*** wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer.

Or. en

Begründung

Diese Änderungen sollen dazu dienen, weitere Anreize für die landseitige Stromversorgung aller Schiffe zu schaffen, womit zur Verbesserung der Luftqualität in den Häfen beigetragen würde.

Änderungsantrag 296
Ondřej Kovařík, Nicola Beer, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten ***können*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig ***oder teilweise*** von der Steuer ***befreien***.	5. Die Mitgliedstaaten ***befreien*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 297
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten ***können*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer ***befreien***.	5. Die Mitgliedstaaten ***befreien*** elektrischen Strom, der direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen geliefert wird, unter Steueraufsicht vollständig oder teilweise von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 298
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Nicola Beer, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Einnahmen aus der Binnenschifffahrt werden für die Einrichtung eines speziellen EU-Binnenschifffahrtsfonds verwendet. Bei den förderfähigen Projekten und Investitionen wird der Schwerpunkt auf die Nachrüstung und Erneuerung von Schiffen gelegt, um die Energieeffizienz von Schiffen zu verbessern und Investitionen in innovative und energiesparende Technologien sowie in Hafeninfrastrukturen zu unterstützen, etwa den Einsatz alternativer Kraftstoffe und die Unterstützung der Dekarbonisierung der Branche.

Or. en

Änderungsantrag 299
Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel, Nicola Beer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Die Einnahmen aus dem Seeverkehr werden von den Mitgliedstaaten zweckgebunden und zur Unterstützung von Projekten und Investitionen im Seeverkehr verwendet. Bei den förderfähigen Projekten und Investitionen liegt der Schwerpunkt auf Energieeffizienz, Energiewende,

	nachhaltigen und kreislauforientierten Häfen, innovativen Technologien und dem Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, womit die Dekarbonisierung der Branche unterstützt wird.

Or. en

Begründung

Angesichts des zunehmenden Drucks durch die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen und um die Möglichkeit einer Verlagerung von CO_2-Emissionen zu begrenzen, sollte der Seeverkehr bei der Energiewende unterstützt werden.

Änderungsantrag 300
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***können*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen ***gewähren*** für	Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***gewähren*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für

Or. en

Änderungsantrag 301
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, René Repasi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***können*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen ***gewähren*** für	Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***gewähren*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für

Or. en

Änderungsantrag 302
Bogdan Rzońca, Andżelika Anna Możdżanowska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***können*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen ***gewähren*** für	Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***gewähren*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für

Or. en

Begründung

European Commission's proposal does not apply, as is currently the case, an optional exemption from excise duty of energy products and electricity used in the processes of combined electricity and heat production. These changes will increase the price of heat and electricity produced in cogeneration and result in additional distributional effects borne by households. Therefore, we call on the Council to modify the Commission's proposal by allowing the exemption from taxation for electricity and energy products used to produce heat and electricity in cogeneration.The Commission's proposal allows Member States to apply tax exemptions or reductions for certain types of energy. In our opinion, in order to really promote environmentally friendly technologies, these exemptions should not be optional, with the decision left to the Member State, but mandatory. This will guarantee both producers and consumers that the regulatory environment will not change abruptly.

Änderungsantrag 303
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***können*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen ***oder Steuerermäßigungen gewähren*** für	Unbeschadet anderer Unionsvorschriften ***gewähren*** die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht Steuerbefreiungen für

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 304
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) steuerbare Erzeugnisse, die bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung ***umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe*** aus erneuerbaren ***Rohstoffen*** unter Steueraufsicht verwendet werden;	a) steuerbare Erzeugnisse, die bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung ***von Produkten auf der Grundlage nachhaltiger Energie*** aus erneuerbaren ***Quellen*** unter Steueraufsicht verwendet werden;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 305
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt auszuarbeiten und zu erlassen, um diese Richtlinie durch die Einrichtung eines gemeinsamen Zertifizierungsrahmens zu ergänzen, in dem die Herkunft des verbrauchten Stroms angegeben wird.
	Die Zertifizierung muss die Verbraucher über die Energiequellen des verbrauchten

Stroms informieren. Die Mitgliedstaaten setzen die Zertifizierung bis zum Ende des Übergangszeitraums um.

Im Einklang mit Artikel 22 der Energieeffizienz-Richtlinie mildern die Mitgliedstaaten Verteilungseffekte für Maßnahmen und Strategien, die für das angemessene Funktionieren des Zertifizierungssystems bestimmt sind, ab.

Sobald das Zertifizierungssystem eingeführt ist, können die Mitgliedstaaten Strom, der aus den in Artikel 16 genannten Erzeugnissen erzeugt wird, von der Steuer befreien.

Die Kommission erlässt diesen delegierten Rechtsakt bis zum 1. Januar 2025.

Or. en

Änderungsantrag 306
Joachim Schuster, Alfred Sant, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) – Verbraucher im Rahmen von Strombezugsverträgen, Energiegemeinschaften und aktive Verbraucher, deren Eigenerzeugung von in diesem Artikel genannten Produkten stammt;

Or. en

Begründung

Energiegemeinschaften und Prosumenten, die selbst Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, sind ein wesentlicher Eckpfeiler der Energiewende, indem sie zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Energieabhängigkeit beitragen und den Netzen Flexibilität bieten. Um Anreize für solche Verfahren in allen Mitgliedstaaten zu schaffen, sollte selbst erzeugter Strom von der Steuer befreit werden.

Änderungsantrag 307
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) elektrischen Strom,	b) elektrischen Strom ***aus erneuerbaren Energiequellen***,

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 308
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) elektrischen Strom,	b) elektrischen Strom ***und mit erneuerbarem Wasserstoff erzeugten Strom***,

Or. en

Änderungsantrag 309
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der aus nachhaltiger Biomasse oder aus nachhaltiger Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen	***entfällt***

wird;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 310
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der aus den Methanemissionen aufgegebener Kohlengruben erzeugt wird;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 311
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– der aus Brennstoffzellen erzeugt wird;	– der aus Brennstoffzellen erzeugt wird***, die mit erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs betrieben werden***;

Or. en

Änderungsantrag 312
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– erneuerbare Energie, die von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Haushalten oder KMU als Endverbrauchern erzeugt, verbraucht, gespeichert oder gemeinsam genutzt wird, die Mitglieder oder Anteilseigner einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 313
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– der aus erneuerbaren Gasen und erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs gewonnen wird;

Or. en

Begründung

Die Aufnahme von nicht biogenen erneuerbaren Brennstoffen und erneuerbaren Gasen in die Liste der Produkte, die für die Ausnahmeregelungen in Betracht kommen, steht im Einklang mit der in Anhang I der Richtlinie vorgeschlagenen Umweltprüfung. Sie steht auch im Einklang mit der delegierten Verordnung der Kommission zur Taxonomie, in der es heißt,

dass die Stromerzeugung in Gasanlagen ab 2036 auf 100 % erneuerbare Gase umgestellt werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle verfügbaren Wasserstofferzeugungstechnologien mobilisiert werden.

Änderungsantrag 314
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– der aus erneuerbaren Gasen und erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs gewonnen wird;

Or. en

Änderungsantrag 315
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können dem ***Stromerzeuger*** den Steuerbetrag, den der Verbraucher für elektrischen Strom zahlt, der aus den in diesem Absatz genannten Erzeugnissen gewonnen wird, auch teilweise oder ganz erstatten.	Die Mitgliedstaaten können dem ***Erzeuger erneuerbarer Energie – einschließlich Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität, gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und Haushalten als Endverbrauchern, die Mitglieder oder Anteilseigner einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind –*** den Steuerbetrag, den der Verbraucher für elektrischen Strom zahlt, der aus den in diesem Absatz genannten Erzeugnissen gewonnen wird, auch teilweise oder ganz erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 316
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können auch Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, von der Steuer befreien.

Or. en

Änderungsantrag 317
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) elektrischen Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, sofern es sich bei der Kraft-Wärme-Kopplung um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU handelt ;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 318
Bogdan Rzońca, Andżelika Anna Możdżanowska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) elektrischen Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird***, sofern es sich bei der Kraft-Wärme-Kopplung um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU handelt***; ***;***	c) ***Energieerzeugnisse und*** elektrischen Strom, ***die bzw.*** der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt ***werden bzw.*** wird;

Or. en

Begründung

European Commission's proposal does not apply, as is currently the case, an optional exemption from excise duty of energy products and electricity used in the processes of combined electricity and heat production. These changes will increase the price of heat and electricity produced in cogeneration and result in additional distributional effects borne by households. Therefore, we call on the Council to modify the Commission's proposal by allowing the exemption from taxation for electricity and energy products used to produce heat and electricity in cogeneration.The Commission's proposal allows Member States to apply tax exemptions or reductions for certain types of energy. In our opinion, in order to really promote environmentally friendly technologies, these exemptions should not be optional, with the decision left to the Member State, but mandatory. This will guarantee both producers and consumers that the regulatory environment will not change abruptly.

Änderungsantrag 319
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, René Repasi, Aurore Lalucq, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) elektrischen Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, sofern es sich bei der Kraft-Wärme-Kopplung um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU handelt; ***;***	c) elektrischen Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, sofern es sich bei der Kraft-Wärme-Kopplung um hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU handelt***, sowie Energieerzeugnisse und Strom, die bzw. der für die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden bzw. wird***;

Or. en

Begründung

Mögliche Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die bei der Wärmeerzeugung im Rahmen der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, sollten, wie in der geltenden Richtlinie vorgesehen, beibehalten werden, da die Anwendung des Mindeststeuersatzes zu einer erheblichen und unverhältnismäßigen Erhöhung der Steuerlast führen wird.

Änderungsantrag 320
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs**,** fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe, fortschrittliche nachhaltige flüssige Biobrennstoffe**,** fortschrittliches nachhaltiges Biogas ***und fortschrittliche nachhaltige Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402***;	d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs ***und*** fortschrittliche nachhaltige Biokraftstoffe, fortschrittliche nachhaltige flüssige Biobrennstoffe ***und*** fortschrittliches nachhaltiges Biogas;

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit den Änderungen in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 sind die Erzeugnisse der Codes 4401 und 4402 gemäß den in der Richtlinie über erneuerbare Energie festgelegten Kriterien genauso fortgeschritten wie ihre Rohstoffe.

Änderungsantrag 321
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, ***fortschrittliche*** nachhaltige Biokraftstoffe, ***fortschrittliche*** nachhaltige flüssige Biobrennstoffe, ***fortschrittliches*** nachhaltiges Biogas und	d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, ***CO_2-arme Kraftstoffe,*** nachhaltige Biokraftstoffe, nachhaltige flüssige Biobrennstoffe, nachhaltiges Biogas und **–** nachhaltige

fortschrittliche nachhaltige Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402;	Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402;

Or. en

Änderungsantrag 322
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, ***fortschrittliche*** nachhaltige Biokraftstoffe, ***fortschrittliche*** nachhaltige flüssige Biobrennstoffe, ***fortschrittliches*** nachhaltiges Biogas und ***fortschrittliche*** nachhaltige Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402;	d) erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, nachhaltige Biokraftstoffe, nachhaltige flüssige Biobrennstoffe, nachhaltiges Biogas und – nachhaltige Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402;

Or. en

Änderungsantrag 323
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Erzeugnisse des KN-Codes 2705, die zu Heizzwecken verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 324
Francisco José Millán Mon, Gabriel Mato, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff für ein Fischereifahrzeug in den Unionsgewässern geliefert werden.
	Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „Fischereifahrzeug“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[40b] zu verstehen.
	[40b] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Or. es

Begründung

Die Steuerbefreiungen für Kraftstoff, den Fischereifahrzeuge der Union verwenden, sollten beibehalten werden, um zu verhindern, dass Schiffe in Ländern mit niedrigeren Steuersätzen oder Preisen tanken, und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Außerdem würde durch die Besteuerung von Kraftstoffen eine unfaire Behandlung der einzelnen Gebiete und Flotten zum Nachteil der Küstenfischereiflotte bewirkt, die keine langen Fahrten unternehmen kann, um den Betankungsort auszuwählen.

Änderungsantrag 325
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Energieerzeugnisse und

elektrischen Strom zur Verwendung für Tätigkeiten in der Landwirtschaft, im Obst- und Gemüseanbau oder in der Aquakultur sowie in der Forstwirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 326
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Energieerzeugnisse, die zur Verwendung als Kraftstoff für Fischereitätigkeiten geliefert werden, und Strom, der an Bord eines Fischereifahrzeugs erzeugt wird;

Or. en

Änderungsantrag 327
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) erneuerbaren Wasserstoff.

Or. en

Änderungsantrag 328
Bogdan Rzońca, Andżelika Anna Możdżanowska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Artikel 16a
	Erfüllen elektrischer Strom und Wärme [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, so wendet ein Mitgliedstaat unter Steueraufsicht unabhängig davon, ob die Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften zur Definition der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung geändert werden, Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen an.

Or. en

Begründung

Linking the possibility of exemption from taxation to fulfilment of the criteria for high-efficiency cogeneration and efficient district heating, in the light of the proposed amendments to the EED, is a further burden on the sector and consumers and appears to contradict the present approach of the European Commission promoting cogeneration. Therefore, we call on the Council to allow the exemption from taxation of electricity and heat to apply also for those units which currently meet the definition of high-efficiency cogeneration, regardless of any future changes to this definition (grandfathering).

Änderungsantrag 329
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, unbeschadet des Artikels 13.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 330
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, unbeschadet des Artikels 13.	a) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, unbeschadet des Artikels 13. ***Für die Zwecke von Buchstabe a können die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge auf Null gesenkt werden;***

Or. en

Begründung

Die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung wird in der Taxonomie-Verordnung als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz anerkannt. Daher muss die aktuell mögliche Steuerbefreiung für Energieerzeugnisse und Strom, der bzw. die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, erhalten bleiben, um die Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern.

Änderungsantrag 331
Nicola Beer, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C ***bzw. D*** festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, unbeschadet des Artikels 13.	a) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, unbeschadet des Artikels 13.

Or. en

Änderungsantrag 332
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steuerermäßigungen***, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen,*** für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen ***Personennahverkehr***, die Müllabfuhr***, die Streitkräfte*** und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.	b) Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen ***Personenverkehr***, die Müllabfuhr und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 333
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen Personennahverkehr, ***die*** Müllabfuhr, die Streitkräfte und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von	b) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im ***elektrifizierten*** Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen Personennahverkehr, ***Elektrofahrzeuge der*** Müllabfuhr, die Streitkräfte und die öffentliche

Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.	Verwaltung, Fahrzeuge ***zur Beförderung*** von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.

Or. en

Begründung

Eine Definition des Begriffs „Energiearmut“ wird nun in der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (COM(2021)0558)] vorgeschlagen. Die Kohärenz mit der Energiebesteuerungsrichtlinie muss gewahrt werden. Die Beibehaltung des Verweises auf den Einkommensschwellenwert ist wichtig, damit die Steuerbehörden ihre Aufgaben problemlos erfüllen können.

Änderungsantrag 334
Georgios Kyrtsos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen Personennahverkehr, die Müllabfuhr***, die Streitkräfte*** und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.	b) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle B bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr sowie für den öffentlichen Personennahverkehr, die Müllabfuhr und die öffentliche Verwaltung, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen oder Krankenwagen verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 335
Georgios Kyrtsos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Streitkräfte sollten zum Sicherstellen ihrer operativen Kapazität von der Steuer befreit werden;

Or. en

Änderungsantrag 336
Nicola Beer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C ***bzw. D*** festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten ***und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen*** verwendet werden. ***Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.***	c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 337
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.	c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten***, die weniger als 50 % des nationalen Medianäquivalenzeinkommens zur Verfügung haben,*** und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 338
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C ***bzw.*** D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei	c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle ***A bzw.*** C ***und*** D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als ***Treibstoff und*** Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei

gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.	gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 339
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, ***wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.***	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 340
Ondřej Kovařík, Nicola Beer, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann.	c) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für als Heizstoff genutzte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen beschränken die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung auf die Verwendung für nichtbetriebliche Tätigkeiten. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann. ***Für die Zwecke von Buchstabe c beginnen die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge bei Null und erhöhen sich während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren pro Jahr um ein Zehntel der endgültigen Mindestsätze. Für die Zwecke von Buchstabe c sind Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die bzw. der von Haushalten, die von den Mitgliedstaaten als Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen anerkannt sind, genutzt werden bzw. wird, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit.***

Or. en

Änderungsantrag 341
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom,	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom,

die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, ***für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** von der Steuer befreit werden. ***Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck*** „vulnerable Haushalte“ ***private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens***.	die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, von der Steuer befreit werden. ***Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Definition des Begriffs*** „vulnerable Haushalte“ ***festzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 342
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden. ***Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck*** „vulnerable Haushalte“ ***private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens***.	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden. ***Es steht den Mitgliedstaaten frei, die Definition des Begriffs*** „vulnerable Haushalte“ ***festzulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 343
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen ***dieser*** Richtlinie betroffen sind; ***für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.***	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte***, die von Energiearmut und schlechten Verkehrsanbindungen betroffen sind, oder Haushalte, einschließlich Haushalte mit einem niedrigen mittleren Einkommen***, die in erheblichem Maße von den ***preislichen*** Auswirkungen ***der Einbeziehung von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Anwendungsbereich der*** Richtlinie ***2003/87/EG als Teil des Übergangs zur Klimaneutralität und der Neufassung der Richtlinie 2003/96/EG*** betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 344
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von ***als vulnerabel anerkannten*** Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von Haushalten genutzt werden***, die im Sinne der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (COM(2021)0558)] in Energiearmut***

Steuer befreit werden. ***Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.***	***leben und zudem weniger als 60 % des nationalen Medianäquivalenzeinkommens zur Verfügung haben***, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden.

Or. en

Begründung

Eine Definition des Begriffs „Energiearmut“ wird nun in der [Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (COM(2021)0558)] vorgeschlagen. Die Kohärenz mit der Energiebesteuerungsrichtlinie muss gewahrt werden. Die Beibehaltung des Verweises auf den Einkommensschwellenwert ist wichtig, damit die Steuerbehörden ihre Aufgaben problemlos erfüllen können.

Änderungsantrag 345
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, ***für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutsgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.

Or. en

Änderungsantrag 346
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi, Margarida Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Steuerermäßigungen für Energieerzeugnisse mit einem Marktanteil von weniger als 1 % in diesem Mitgliedstaat, die nicht unter die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindestbeträge fallen dürfen;

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten erheben ermäßigte Verbrauchssteuersätze für Kraftstoffe, die sich noch in einem frühen Stadium der Marktentwicklung befinden. Fortschrittliche Biokraftstoffe, die aus flüssigem biologischem Material wie Dung hergestellt werden, weisen sogar einen negativen CO_2-Fußabdruck auf. Auf diese Weise können sie zur Dekarbonisierung von Sektoren wie Verkehr und Landwirtschaft beitragen. Voraussetzung für diese Entwicklung ist es, einen Mindestmarktanteil von 1 % zu erreichen.

Änderungsantrag 347
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Steuerermäßigungen, welche die in Anhang I Tabelle C bzw. D festgelegten Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten dürfen, für Energieerzeugnisse, die in Gebieten ohne Erdgasnetz für Anwendungen in Unternehmen genutzt werden;

Or. en

Begründung

Ländliche Gebiete sind schwer zu dekarbonisieren, haben einen älteren, weniger energieeffizienten Gebäudebestand, sind mit größerer Wahrscheinlichkeit sozial benachteiligt und durch das fehlende Gasnetz haben Verbraucher und Unternehmen weniger Möglichkeiten. Den Mitgliedstaaten sollte neben der Möglichkeit einer Steuerermäßigung für Heizstoff, der von Haushalten verwendet wird, die in Artikel 17 enthalten sind, auch die Möglichkeit gegeben werden, einen reduzierten Steuersatz für ländliche Unternehmen anzuwenden, die nicht an das Gasnetz angeschlossen sind.

Änderungsantrag 348
Joachim Schuster, Alfred Sant, Elisabetta Gualmini, René Repasi, Jonás Fernández, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach dem Ende des Übergangszeitraums und wenn nach der Bewertung des in dieser Richtlinie definierten Sozialmonitors keine wesentlichen Fortschritte erzielt wurden, befreien die Mitgliedstaaten die als vulnerabel anerkannten Haushalte weiterhin von der Steuer.

Or. en

Änderungsantrag 349
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 5 bei einem einzigen Verwendungszweck in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) verwendet	Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 5 bei einem einzigen Verwendungszweck in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) verwendet

werden, und von elektrischem Strom Steuerermäßigungen anwenden, welche die einschlägigen Mindeststeuerbeträge in Anhang I Tabelle B, C bzw. D nicht unterschreiten dürfen:	werden, und von elektrischem Strom ***für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*** Steuerermäßigungen anwenden, welche die einschlägigen Mindeststeuerbeträge in Anhang I Tabelle B, C bzw. D nicht unterschreiten dürfen:

Or. en

Begründung

Im Interesse der Gleichbehandlung in Bezug auf Ausnahmeregelungen für finanziell schwächere Haushalte sollte auch für Unternehmen nur eine vorübergehende Ausnahme gelten.

Änderungsantrag 350
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Für energieintensive Betriebe.	***entfällt***
Als „energieintensiver Betrieb“ gilt eine Betriebseinheit im Sinne von Artikel 19, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt.	
Als 'Energie- und Strombeschaffungskosten' gelten die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Erzeugung der Energie im Betrieb. Hierzu zählen ausschließlich elektrischer Strom, Heizstoffe und Energieerzeugnisse, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet werden. Alle Steuern sind inbegriffen, ausgenommen abzugsfähige MwSt.	

Als 'Produktionswert' gilt der Umsatz – einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen – plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.

Als „Mehrwert“ gilt der gemäß Mehrwertsteuerrecht steuerbare Gesamtumsatz einschließlich der Exportverkäufe abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs einschließlich der Einfuhren.

Or. en

Änderungsantrag 351
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für energieintensive Betriebe.	a) für energieintensive Betriebe ***unter der Bedingung, dass Vereinbarungen zwischen ihnen (den Begünstigten) oder Vereinigungen von Begünstigten und dem Mitgliedstaat abgeschlossen wurden, in denen sich die Begünstigten oder Vereinigungen von Begünstigten verpflichten, durch Maßnahmen, die sich unter anderem auf eine Verringerung des Energieverbrauchs, die Nutzung nachhaltiger erneuerbarer Energiequellen, die Verringerung von Emissionen und anderen Schadstoffen oder andere Umweltschutzmaßnahmen beziehen, eine hochgradig energieeffiziente, kreislauforientierte, schadstofffreie und auf erneuerbaren Energieträgern beruhende Geschäftstätigkeit zu erreichen***.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig. Die Steuerbefreiung von Unternehmen sollte von Tätigkeiten abhängen, die ihren ökologischen Wandel sicherstellen, wie Investitionen in eine höhere Energieeffizienz, in eine kreislauforientierte Geschäftstätigkeit und in die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. In diesem Zusammenhang wird auch die Definition in den kürzlich angenommenen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 aufgegriffen.

Änderungsantrag 352
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als „energieintensiver Betrieb“ gilt eine Betriebseinheit im Sinne von Artikel 19, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 353
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als 'Energie- und Strombeschaffungskosten' gelten die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Erzeugung der Energie im Betrieb. Hierzu zählen ausschließlich elektrischer Strom, Heizstoffe und Energieerzeugnisse, die zu	***entfällt***

Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet werden. Alle Steuern sind inbegriffen, ausgenommen abzugsfähige MwSt.

Or. en

Änderungsantrag 354
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als 'Produktionswert' gilt der Umsatz – einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen – plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 355
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als „Mehrwert“ gilt der gemäß Mehrwertsteuerrecht steuerbare Gesamtumsatz einschließlich der Exportverkäufe abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs einschließlich der Einfuhren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 356
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Im Rahmen der staatlichen Unterstützung für Unternehmen mit den höchsten nationalen CO_2-Emissionen können individuelle Vereinbarungen zwischen einem Unternehmen und dem entsprechenden Mitgliedstaat im Hinblick auf eine Steuerermäßigung auf den Verbrauch von Energieerzeugnissen getroffen werden. Diese Unterstützung ist zulässig, sofern sie mit den ehrgeizigen CO_2-Reduktionsplänen in Verbindung steht, die zum Erreichen der Klimaziele der Union für die Jahre 2030 und 2050 beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 357
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Es bestehen*** Vereinbarungen ***mit*** Betriebseinheiten im Sinne des Artikels 19 oder Verbänden solcher Betriebseinheiten ***oder es werden Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertige Maßnahmen umgesetzt, sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird***.	b) ***zugunsten anderer Unternehmen, insbesondere KMU und Start-up-Unternehmen, unter der Bedingung, dass*** Vereinbarungen ***zwischen Mitgliedstaaten und*** Betriebseinheiten im Sinne des Artikels 19 oder Verbänden solcher Betriebseinheiten ***bestehen, in denen sich die Begünstigten oder Vereinigungen von Begünstigten verpflichten, durch Maßnahmen, die sich unter anderem auf eine Verringerung des***

Energieverbrauchs, die Nutzung nachhaltiger erneuerbarer Energiequellen, die Verringerung von Emissionen und anderen Schadstoffen oder andere Umweltschutzmaßnahmen beziehen, eine hochgradig energieeffiziente, kreislauforientierte, schadstofffreie und auf erneuerbaren Energieträgern beruhende Geschäftstätigkeit zu erreichen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der inneren Logik des Textes unbedingt notwendig und steht in untrennbarem Zusammenhang mit anderen zulässigen Änderungen. Die Steuerbefreiung von Unternehmen sollte von Tätigkeiten abhängen, die ihren ökologischen Wandel sicherstellen, wie Investitionen in eine höhere Energieeffizienz, in eine kreislauforientierte Geschäftstätigkeit und in die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. In diesem Zusammenhang wird auch die Definition in den kürzlich angenommenen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 aufgegriffen.

Änderungsantrag 358
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten prüfen im Wege einer öffentlichen Ex-ante-Konsultation, ob als indirekter Beitrag zu einem höheren Umweltschutzniveau eine Steuerermäßigung erforderlich ist, sofern die Branchen, die für diese Ermäßigungen in Betracht kommen, ordnungsgemäß beschrieben werden und eine Liste der größten Beihilfeempfänger für jede Branche vorgelegt wird.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig.

Änderungsantrag 359
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vereinbarungen müssen die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
	i) die Vereinbarungen werden von dem Mitgliedstaat ausgehandelt und enthalten ausdrücklich die Ziele und einen Zeitplan für die Erreichung dieser Ziele;
	ii) der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen unabhängig und regelmäßig überwacht werden;
	iii) die Vereinbarungen müssen regelmäßig dem Stand der technologischen und sonstigen Entwicklung angepasst werden und für den Fall, dass die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, wirksame Sanktionen vorsehen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig. Die Steuerbefreiung von Unternehmen sollte von Tätigkeiten abhängen, die ihren ökologischen Wandel sicherstellen, wie Investitionen in eine höhere Energieeffizienz, in eine kreislauforientierte Geschäftstätigkeit und in die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. In diesem Zusammenhang wird auch die Definition in den kürzlich angenommenen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 aufgegriffen.

Änderungsantrag 360
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten müssen sich außerdem dazu verpflichten, zu überwachen, dass die unter den Buchstaben a und b genannten Begünstigten eines oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:
	a) Wenn die Begünstigten gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2012/27/EU verpflichtet sind, Energieaudits durchzuführen, müssen sie die Empfehlungen des Auditberichts umsetzen, soweit der Amortisationszeitraum für die jeweiligen Investitionen drei Jahre nicht überschreitet und die Investitionskosten der Begünstigten verhältnismäßig sind;
	b) sie verringern den THG-Fußabdruck ihres Stromverbrauchs, um den Energieverbrauch so weit wie möglich und zu mindestens 50 % aus zusätzlichen erneuerbaren Energiequellen zu decken;
	c) sie investieren mindestens 80 % des Betrags der Steuerermäßigung in Vorhaben, die zu einer erheblichen Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlage führen; die Investition sollte gegebenenfalls zu Reduktionen in einem Umfang führen, der deutlich unter dem einschlägigen Richtwert für die kostenlose Zuteilung im Rahmen des EU-EHS liegt.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der inneren Logik des Textes und wegen untrennbarer Verknüpfungen mit anderen zulässigen Änderungsanträgen unbedingt notwendig. Die Steuerbefreiung von Unternehmen sollte von Tätigkeiten abhängen, die ihren ökologischen Wandel sicherstellen, wie Investitionen in eine höhere Energieeffizienz, in eine kreislauforientierte Geschäftstätigkeit und in die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. In diesem Zusammenhang wird auch die Definition in den kürzlich angenommenen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 aufgegriffen.

Änderungsantrag 361
Esther de Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine befristete Steuerermäßigung für Unternehmen, die erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und über einen konkreten Plan zur CO_2-Reduktion verfügen.
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese befristete Steuerermäßigung für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach dem Datum der Anwendung dieser Richtlinie anzuwenden. Die Unternehmen weisen den entsprechenden Mitgliedstaaten nach, dass sie über CO_2-Reduktionspläne verfügen, die zum Erreichen der Klimaziele der Union für die Jahre 2030 und 2050 beitragen. Die befristete Steuerermäßigung darf nur für Unternehmen angewendet werden, die eine erhebliche Beschäftigung bieten, was von dem jeweiligen Mitgliedstaat zu bewerten ist.

Or. en

Begründung

Da sich die aktuellen Energiepreise auf einem Rekordhoch befinden, haben viele Unternehmen Schwierigkeiten, ihre Energierechnungen zu bezahlen, einschließlich Unternehmen, die nicht als „energieintensiv“ eingestuft sind. Eine befristete und begrenzte Steuerermäßigung kann helfen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Unternehmen

sicherzustellen, ohne die Mitgliedstaaten zu einer permanenten Reduzierung der Steuersätze aufzufordern.

Änderungsantrag 362
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 20	***entfällt***
1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 14, 15, 16, 17 und 18, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen. Falls aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung erforderlich, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zur Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze zu ermächtigen, die von der Rangfolge der Mindeststeuerbeträge in Anhang I abweichen.	
Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen einzuführen beabsichtigen, setzen die Kommission hiervon in Kenntnis und übermitteln ihr alle einschlägigen und erforderlichen Informationen.	
Die Kommission prüft den Antrag unter anderem im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauteren Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Union .	

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller einschlägigen und erforderlichen Informationen legt die Kommission entweder einen Vorschlag für die Ermächtigung einer derartigen Maßnahme durch den Rat vor oder aber sie teilt dem Rat die Gründe dafür mit, warum sie die Ermächtigung einer derartigen Maßnahme nicht vorgeschlagen hat.

2. Die Ermächtigungen im Sinne von Absatz 1 können für eine Höchstdauer von sechs Jahren gewährt werden; eine Verlängerung gemäß dem Verfahren des Absatzes 1 ist möglich.

3. Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die in Absatz 1 genannten Maßnahmen insbesondere unter dem Aspekt des lauteren Wettbewerbs oder des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts oder aufgrund der Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Union nicht länger aufrechterhalten werden können, so unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt über diese Vorschläge einstimmig.

Or. en

Änderungsantrag 363
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 14, 15, 16, 17 und 18, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zu ermächtigen,	1. Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 14, 15, 16, 17 und 18, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zu ermächtigen,

aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen. Falls aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung erforderlich, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zur Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze zu ermächtigen, die von der Rangfolge der Mindeststeuerbeträge in Anhang I abweichen.	aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen. Falls aus Gründen ***des gerechten Übergangs,*** des Schutzes der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie im Hinblick auf die Verringerung der Luftverschmutzung erforderlich, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um einen Mitgliedstaat zur Einführung spezifischer erhöhter Steuersätze zu ermächtigen, die von der Rangfolge der Mindeststeuerbeträge in Anhang I abweichen.

Or. en

Änderungsantrag 364
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von ***Absatz*** 1 ***können*** Stromspeicheranlagen und Transformatoren, wenn sie Strom liefern, als Weiterverteiler betrachtet ***werden***.	Für die Zwecke von ***Unterabsatz*** 1 ***werden*** Stromspeicheranlagen ***einschließlich Elektrofahrzeugen, Batterien im Besitz von aktiven Verbrauchern oder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften,*** und Transformatoren, wenn sie Strom liefern, als Weiterverteiler betrachtet ***und unterliegen keiner Doppelbesteuerung***.

Or. en

Begründung

Aufgrund der unklaren Bestimmung in der geltenden Energiebesteuerungsrichtlinie besteht die Gefahr, dass Verbraucher, die Laststeuerung bereitstellen und dabei durch ihre Batterien oder Elektrofahrzeuge zur Stabilität ihres Stromsystems beitragen, doppelt besteuert werden. Das Thema wird zwar im Text behandelt, aber es sollte nicht nur möglich, sondern vorgeschrieben sein, Energiespeicheranlagen als Weiterverteiler zu betrachten. Zudem sollte die Bestimmung im Interesse der Rechtsklarheit so präzisiert werden, dass sie auch für aktive Verbraucher gilt.

Änderungsantrag 365
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats überführte Energieerzeugnisse, die in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind bzw. in Spezialcontainern mitgeführt werden und dem Betrieb der Anlagen, mit denen diese Container ausgestattet sind, während der Beförderung dienen, sind in den anderen Mitgliedstaaten von der Verbrauchsteuer befreit.	1. In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats überführte Energieerzeugnisse, die in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind bzw. in Spezialcontainern mitgeführt werden und dem Betrieb der Anlagen, mit denen diese Container ausgestattet sind, während der Beförderung dienen, ***werden einmal an der Quelle besteuert und*** sind in den anderen Mitgliedstaaten von der Verbrauchsteuer befreit.

Or. en

Änderungsantrag 366
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal, Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Berichterstattungspflichten der Kommission – Sozialmonitor
	Bis zum... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle zwei Jahre nimmt die Kommission einen Bericht mit ausführlichen Bewertungen der Lage der Energiepreise in den Mitgliedstaaten und auf dem EU-Markt und der diesbezüglichen Auswirkungen

dieser Richtlinie an und macht ihn öffentlich zugänglich.

Dieser Bericht enthält alle relevanten Fakten und Zahlen zur Entwicklung der Energiepreise sowie eine Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung dieser Richtlinie auf diese Preise mit besonderem Schwerpunkt auf Haushalten, die in Energiearmut im Sinne dieser Richtlinie leben.

Die Kommission berücksichtigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten und bewertet mögliche Verlängerungen des Übergangszeitraums und Ausnahmen. Dies gilt insbesondere für begründete Fälle im Zusammenhang mit Haushalten, die in Energiearmut leben, um unangemessene Preissteigerungen zu verhindern, die nach dem Ende des Übergangszeitraums auftreten können.

Die Kommission verwendet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien, um die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 367
Joachim Schuster, Alfred Sant, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, Irene Tinagli, René Repasi, Jonás Fernández, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26a
	Berichterstattungspflichten der Kommission – Sozialmonitor
	Innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie und danach

alle zwei Jahre nimmt die Kommission einen Bericht mit ausführlichen Bewertungen der Lage der Energiepreise in den Mitgliedstaaten und auf dem EU-Markt und der diesbezüglichen Auswirkungen dieser Richtlinie an und macht ihn öffentlich zugänglich.

Der Bericht enthält alle relevanten Fakten und Zahlen zur Entwicklung der Energiepreise sowie eine Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie auf diese Preise mit besonderem Schwerpunkt auf Haushalten, die im Sinne dieser Richtlinie als vulnerabel anerkannt sind.

Die Kommission berücksichtigt in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Ausgangspositionen der Mitgliedstaaten und bewertet mögliche Verlängerungen des Übergangszeitraums, gezielte Steuerermäßigungen und -befreiungen.

Dies gilt insbesondere für begründete Fälle im Zusammenhang mit als vulnerabel anerkannten Haushalten, um drastische Preissteigerungen zu verhindern, die nach dem Ende des Übergangszeitraums auftreten können.

Die Kommission ermittelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Anzahl der als vulnerabel anerkannten Haushalte und der Haushalte, die im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz (Neufassung) unter Energiearmut leiden, und erstattet darüber Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 368
Joachim Schuster, Alfred Sant, Elisabetta Gualmini, Paul Tang, René Repasi, Jonás Fernández, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26b
	Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten – Sozialmonitor
	Bis 2025 oder zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle zwei Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über die Durchführung sozialer Maßnahmen, die direkt oder indirekt mit den Auswirkungen dieser Richtlinie zusammenhängen.
	Ein solcher Bericht umfasst zumindest:
	a) das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Betrag der infolge der überarbeiteten Energiebesteuerung an den nationalen Haushalt der Mitgliedstaaten weitergegebenen höheren Einnahmen und dem Betrag der Mittel, die für soziale Maßnahmen verwendet werden, die mit dem Bewältigen der direkten oder indirekten Auswirkungen dieser Richtlinie zusammenhängen;
	b) die Entwicklung der Energiepreise und einschlägige verfügbare Daten, die die betroffenen Haushalte nach Region, Haushalt und Einkommensgruppe abdecken oder erfassen;
	c) eine detaillierte Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten umgesetzten sozialen Instrumente und Maßnahmen zur Bewältigung der sozioökonomischen Folgen der Anwendung dieser Überarbeitung.

Or. en

Änderungsantrag 369
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Pedro Marques, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 370
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 2 Absatz 8 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 1. Januar 2023 übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 371
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen

späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 372
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Pedro Marques, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 8 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 373
Joachim Schuster, Elisabetta Gualmini, René Repasi, Jonás Fernández, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen	4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen

Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[44] enthaltenen Grundsätzen.	Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[44] enthaltenen Grundsätzen. ***Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament über die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses, den Sachstand und das Ergebnis der Konsultation der Sachverständigen.***
[44] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.	[44] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 374
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Pedro Marques, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 375
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 ***und Artikel 5 Absatz 2*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 8 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 376
Markus Ferber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***unterbreitet dem Rat*** erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission ***führt*** erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre ***eine Überprüfung dieser Richtlinie durch und unterbreitet dem Rat*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie. ***Erforderlichenfalls wird dem Bericht ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 377
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar	Die Kommission unterbreitet dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals

2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	fünf Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 378
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Irene Tinagli, Elisabetta Gualmini, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***fünf*** Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle ***fünf*** Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***drei*** Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle ***drei*** Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 379
José Gusmão

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***fünf Jahre*** nach dem 1. Januar 2023 und danach ***alle fünf Jahre*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***ein Jahr*** nach dem 1. Januar 2023 und danach ***jedes Jahr*** einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 380
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals ***fünf*** Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals ***drei*** Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 381
Ondřej Kovařík, Olivier Chastel, Nicola Beer, Martin Hlaváček, Ivars Ijabs, Caroline Nagtegaal

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission unterbreitet dem Rat erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.	Die Kommission unterbreitet dem Rat ***und dem Europäischen Parlament*** erstmals fünf Jahre nach dem 1. Januar 2023 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 382
Claude Gruffat
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission ***werden*** unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf	In dem Bericht der Kommission ***wird*** unter anderem ***untersucht, ob Artikel 16 überarbeitet werden muss und ob*** die Mindeststeuerbeträge ***angehoben oder ausgeweitet werden sollten, um den CO_2-***

Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Gehalt und die Luftverschmutzung von Energieerzeugnissen besser zum Ausdruck zu bringen, wobei die Auswirkungen des Emissionshandelssystems auf die CO_2-Bepreisung, die Verteilungseffekte im Zusammenhang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals im Hinblick auf die Verwirklichung eines gerechten Übergangs zu berücksichtigen sind, und ob die überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie in ausreichendem Maße zu einer sinnvollen CO_2-Bepreisung beiträgt, mit der Verhaltensänderungen bewirkt werden, und es werden die Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimaänderungen, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Energieeffizienz, den Einsatz von Strom im Verkehr***, in Gebäuden und in der Industrie*** sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 383
Eva Kaili

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge,	In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge,

die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.	die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge***, den Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Konnektivität von abgelegenen Gebieten, Regionen in Randlage und Inselregionen sowie Regionen mit großen Inselkomplexen, den möglichen Auswirkungen der Bestimmungen dieser Richtlinie auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und etwaigen diesbezüglichen Verzerrungen*** sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 384
Alfred Sant, Eero Heinäluoma, Cyrus Engerer, Josianne Cutajar, Alex Agius Saliba, Irene Tinagli, Margarida Marques, Elisabetta Gualmini, Jonás Fernández, Eva Kaili, Pedro Marques, Pedro Silva Pereira, Costas Mavrides, Billy Kelleher, Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der	In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der

Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.	Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge***, den Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Konnektivität im Luftverkehr und dem wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehen von Inselregionen, Regionen in Randlage oder abgelegenen Gebieten*** sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 385
Nicola Beer, Caroline Nagtegaal, Olivier Chastel, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.	In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr***, die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie*** sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 386

Lídia Pereira

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.	In dem Bericht der Kommission werden unter anderem die ***Angemessenheit und die Verhältnismäßigkeit der*** Mindeststeuerbeträge, die Auswirkungen von Innovation und technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf Energieeffizienz, den Einsatz von elektrischem Strom im Verkehr sowie die Berechtigung der in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Differenzierungen untersucht. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Or. pt